



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 16. Dezember 1961

Nr. 50

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Richtlinien für eine preisbegünstigte Veräußerung von Liegenschaften des Landes Hessen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	1449	
Bolivianisches Wahlkonsulat in Frankfurt/Main	1450	
Ertelung des Exequaturs an den Wahlkonsul von El Salvador in Hagen i. W., Herrn Rudolf Hussel	1450	
Der Hessische Minister des Innern		
Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften	1450	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung: hier Deutsches Müttergenesungswerk	1450	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Frankfurt/Main	1451	
Behörden in Staatsangehörigkeitssachen	1451	
Aufruf zum gemeinsamen Weihnachten	1451	
Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960, hier: Träger öffentlicher Belange	1451	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden	1452	
Änderung der Vorschriften über die Zahlung von Krankenbezügen an Bühnengehörige, die auf Normalvertrag beschäftigt werden — Tarifverträge vom 14. April 1961	1453	
Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1962/63	1455	
Bestimmungen über den Verkehr mit sogenannten Bedienstetenschecks	1455	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Klein-Umstadt	1455	
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Richen	1455	
Bewertungsergebnisse über die 252. Bewertungssitzung am 30., 31. August und 1. September 1961	1456	
Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 252. Bewertungssitzung	1456	
Bewertungsergebnisse über die 253. Bewertungssitzung am 4., 5. und 6. September 1961	1457	
Bewertungsergebnisse über die 254. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. September 1961	1458	
Errichtung der Evangelisch-unierten Thomasgemeinde im bisherigen Bereich der Evangelischen Martinngemeinde Darmstadt	1459	
Satzungsmuster für Schulverbände gemäß § 12 des Schulverwaltunggsgesetzes vom 28. 6. 1961	1459	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Eintragung der gemeindeeigenen Straßen in der Ortslage Lumda in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung und Löschung der bisherigen Ortsdurchfahrt im Zuge der Landstraße II. Ordnung N. 41 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung in Lumda, Landkreis Gießen	1463	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Heimbach, Untertaunuskreis	1463	
Flurbereinigung Lindschied, Untertaunuskreis	1464	
Flurbereinigung Louisdorf, Krs. Frankenberg	1464	
Flurbereinigung Eschwege, Krs. Eschwege	1465	
Flurbereinigung Heisterberg, Dillkreis	1466	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1466	
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1467	
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	1467	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1469	
Regierungspräsidenten		
WIESBADEN		
Bestellung von Bienenseuchensachverständigen	1468	
Buchbesprechungen	1470	
Öffentlicher Anzeiger	1470	
Bekanntmachung der Nassauischen Sparkasse	1477	

Zur Bestellung von Einbanddecken zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1961
ist dieser Ausgabe des StAnz. 50/1961 eine Bestellkarte beigelegt

1311

Der Hessische Ministerpräsident

Richtlinien für eine preisbegünstigte Veräußerung von Liegenschaften des Landes Hessen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 30. November 1961

Gemäß § 89 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1121) hat das Land Hessen zur Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes bestimmten Ziele die Aufgabe, geeignete, ihm gehörende Grundstücke als Bauland zu angemessenen Preisen zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu überlassen oder als Bauland ungeeignete Grundstücke zum Austausch gegen geeignetes Bauland bereitzustellen.

Hierzu erläßt die Landesregierung folgende Richtlinien für eine preisbegünstigte Veräußerung von im Landeseigentum stehenden, für Landes Zwecke entbehrlichen Grundstücken.

I. Veräußerung/Verwendung

(1) Landeseigene Grundstücke können unter dem Verkehrswert verkauft werden, wenn sie zur Bebauung mit Wohnungen bestimmt sind, die im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt werden sollen. Bei Bebauung mit steuerbegünstigten Wohnungen muß sich der Käufer verpflichten, die Wohnungen an Wohnungssuchende zu vergeben, deren Jahreseinkommen sich in den Grenzen des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes hält; beabsichtigt der Käufer für sich selbst ein Familienheim auf dem Grundstück zu errichten, so muß sein Jahreseinkommen § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

(2) Bewerber für Familienheime sind zu bevorzugen.

(3) Die Grundstücksgröße soll das für das vorgesehene Bauvorhaben erforderliche Ausmaß nicht überschreiten. Bei Familienheimen soll das Grundstück nicht größer als 600 qm sein. Ausgenommen hiervon sind Bauvorhaben, deren Förderungszweck eine größere Landzulage erfordert.

II. Kaufpreis

(1) Der Verkaufspreis kann bis zu 40 v. H. unter den Verkehrswert gesenkt werden; in besonderen Härtefällen oder in sozial vordringlichen Fällen kann der Verkehrswert bis zu 50 v. H. unterschritten werden.

(2) Von dieser Regelung bleiben Grundstücke ausgenommen, deren Verkaufspreis trotz der Ermäßigung noch so hoch wäre, daß sie für den öffentlich geförderten Wohnungsbau nicht in Betracht kommen. Sofern der Verkehrswert zur Zeit des Verkaufs den bei der Preisfreigabe für unbebaute Grundstücke zulässigen Preis nicht oder um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt, wird eine Ermäßigung nicht gewährt. Bei Gewährung der Ermäßigungen darf dieser Preis nicht unterschritten werden.

III. Bebauungspflicht/Wiederkaufsrecht

(1) Der Käufer muß sich verpflichten, das Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung des Abschnittes I innerhalb von drei Jahren nach Eigentumserwerb zu bebauen.

(2) Das bebaute Grundstück darf nur zu einem angemessenen Preis weiterveräußert werden, insbesondere ist als Wert des Grundstücks kein höherer als der von dem Erwerber an das Land gezahlte Kaufpreis zuzüglich Erschließungskosten sowie sonstiger Nebenkosten (einschließlich Zinsen) zugrunde zu legen. Die Weiterveräußerung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten bzw. der Oberfinanzdirektion.

(3) Dem Lande Hessen steht ein durch Auflassungsvormerkung zu sicherndes Wiederkaufsrecht für den Fall zu, daß der Erwerber das Grundstück nicht fristgemäß bebaut. Das gleiche Wiederkaufsrecht steht dem Lande Hessen zu, falls der Erwerber das Grundstück nicht entsprechend der Zweckbestimmung des Abschnittes I bebaut oder verwendet oder das bebaute Grundstück ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten bzw. der Oberfinanzdirektion veräußert.

(4) Der Preis, zu dem das Grundstück verkauft worden ist, gilt auch für den Wiederkauf. Die Kosten des Wiederkaufs hat der Wiederverkäufer zu tragen. Hierzu gehört auch die durch den Wiederkauf entstehende Grunderwerbssteuer.

(5) Für den Fall des Wiederkaufs hat das Land auf das Grundstück gemachte Verwendungen gemäß § 500 BGB zu ersetzen, soweit der Wert des Grundstücks zur Zeit der Ausübung des Wiederkaufsrechts durch diese Verwendungen erhöht ist. Eine Verpflichtung des Landes, Bauwerke zu entschädigen, die der Zweckbestimmung des Kaufvertrages nicht entsprechen, besteht jedoch nicht.

(6) Das Land kann anstelle eines ihm zustehenden Wiederkaufsrechts eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Verkehrswertes des verkauften Grundstücks im Zeitpunkt des Verkaufs verlangen.

IV. Auflassung

Die Auflassungserklärung ist erst abzugeben, wenn der Erwerber nachweist, daß sein Wohnungsbauvorhaben öffentlich gefördert wird. Bei steuerbegünstigten Wohnungen muß die Verpflichtungserklärung oder der Einkommensnachweis gemäß Abschnitt I Absatz (1) Satz 2 vorliegen.

V. Erwerbsnebenkosten

Alle im Zusammenhang mit dem Grunderwerb und der Bestellung und Löschung dinglicher Sicherungen zugunsten des Landes entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Grundstückserwerbers.

1314**Der Hessische Minister des Innern****Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB)**

Nr. 2 Abs. 4 Unterabsatz 3 meines Runderlasses vom 9. Juni 1961 (StAnz. S. 695) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„Auf folgenden Bundesstraßen (B)

B 8 und B 275 ostwärts Neuhoef im Landkreis Untertaunus (PVB Idstein);

B 277 und B 3 nördlich Niedermörlen — Einmündung der B 275 — im Landkreis Friedberg (PVB Butzbach);

B 40/54 — Rhein-Main-Schnellweg — im Main-Taunus-Kreis (PVB Wiesbaden);

B 62 von der Gemeindegrenze Bad Hersfeld bis zur Grenze des Landkreises Alsfeld (PVB Bad Hersfeld);

B 3 von der Gemeindegrenze Kassel bis zur Kreuzung mit der L IO 3220 in der Gemarkung Gudensberg (PVB Kassel);

a) die Aufnahme von Verkehrsunfällen einschließlich aller für die Strafverfolgung und Verkehrssicherheit notwendigen polizeilichen Maßnahmen,

VI. Bestellung von Erbbaurechten

Die vorstehenden Bestimmungen sind bei der Bestellung eines Erbbaurechtes sinngemäß anzuwenden.

VII. Verfahren

(1) Die Durchführung des Verkaufs obliegt für den Bereich der Domänen- und Forstverwaltung den örtlich zuständigen Hessischen Forstämtern, im übrigen den Finanzämtern mit Liegenschaftsstellen.

(2) Die Entscheidung über den Verkaufspreis trifft ein interministerieller Ausschuß, dem je ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten, der Finanzen und des Innern angehört.

Wiesbaden, 30. 11. 1961 **Der Hessische Ministerpräsident**
II/2 — Az.: 3 d 02/07
StAnz. 50/1961, S. 1449

1312**Bolivianisches Wahlkonsulat in Frankfurt am Main**

Bezug: Mein Schreiben vom 9. 11. 1961 — Az.: II/3 — 2 e 10/07 —

Die Anschrift des Bolivianischen Wahlkonsulats ist:

Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 12

F.: 55 10 98, Sprechzeit: Montag bis Freitag 15 bis 17 Uhr.

Wiesbaden, 29. 11. 1961 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
II/3 Az.: 2 e 10 07
StAnz. 50/1961, S. 1450

1313**Ermittlung des Exequaturs an den Wahlkonsul von El Salvador in Hagen i. W., Herrn Rudolf Hussel. Erlöschen des Exequaturs als Wahlkonsul von El Salvador in Frankfurt am Main.**

Bezug: Mein Schreiben vom 27. 2. 1956 — Az.: II/3 — 2 e 10/07 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von El Salvador in Hagen i. W. ernannten Herrn Rudolf Hussel am 23. November 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Arnshausen, Münster und Detmold.

Das Herrn Rudolf Hussel am 20. Februar 1956 erteilte Exequatur als Wahlkonsul von El Salvador in Frankfurt am Main ist erloschen.

Wiesbaden, 1. 12. 1961 **Der Hessische Ministerpräsident**
II/3 Az.: 2 e 10 07
StAnz. 50/1961, S. 1450

b) die Versorgung von Verletzten und die Sicherung von Sachgütern.“

Wiesbaden, 1. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern
Az.: IIIa 1 — 21 b 02-01

StAnz. 50/1961, S. 1450

1315**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;**

hier: Deutsches Müttergenesungswerk

Ich habe dem Deutschen Müttergenesungswerk in Stein bei Nürnberg, Mütterheim, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

7. bis 13. Mai 1962 eine Haussammlung und vom 11. bis 13. Mai 1962 eine Straßensammlung im Lande Hessen durchzuführen.

Wiesbaden, 1. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern
II d 4 — 21 f 04 — M 2/61

StAnz. 50/1961, S. 1450

1316

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Frankfurt am Main

Ich habe dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V., Frankfurt am Main, Grüneburgweg 69, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit

vom 27. Januar bis 1. Februar 1962 eine öffentliche Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen unter Benutzung von Sammellisten und Sammelbüchsen, durch Versendung von Werbeschreiben sowie durch Aufrufe in Presse und Rundfunk durchzuführen.

Wiesbaden, 30. 11. 1961

Der Hessische Minister des Innern
II d 4 — 21 f 04 — P 2/61
StAnz. 50/1961, S. 1451

1317

Behörden in Staatsangehörigkeitssachen

Bezug: RdErl. vom 27. 10. 1961 — IIe 3 — 1 c 02/01 — 12/61 — 5 — (StAnz. 1961 S. 1316)

Nachstehend gebe ich das vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein neu herausgegebene Verzeichnis der in Staatsangehörigkeitssachen zuständigen Behörden bekannt. Das auf Seite 1316 veröffentlichte Verzeichnis ist überholt.

Wiesbaden, 28. 11. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IIe 3 — 1 c 02/01 — 12/61 — 5
StAnz. 50/1961, S. 1451

Anlage

Verzeichnis der Städte mit über 20 000 Einwohnern und der Kreise in Schleswig-Holstein

Städte mit über 20 000 Einwohnern 1	Kreise 2
Eckernförde	Eckernförde
Elmshorn	Eiderstedt (Sitz der Kreisverwaltung: Tönning/Eider)
Flensburg	Eutin
Geesthacht	Flensburg-Land
Heide	Herzogtum Lauenburg (Sitz der Kreisverwaltung: Ratzeburg i. Lbg.)
Husum	Husum
Itzehoe	Norderdithmarschen (Sitz der Kreisverwaltung: Heide/Holst.)
Kiel	Oldenburg
Lübeck	Pinneberg
Neumünster	Plön
Pinneberg	Rendsburg
Rendsburg	Schleswig
Schleswig	Segeberg (Sitz der Kreisverwaltung: Bad Segeberg)
Wedel	Steinburg (Sitz der Kreisverwaltung: Itzehoe)
	Stormarn (Sitz der Kreisverwaltung: Oldesloe)
	Süderdithmarschen (Sitz der Kreisverwaltung: Meldorf/Holst.)
	Südtondern (Sitz der Kreisverwaltung: Niebüll)

1318

Aufruf zum gemeinsamen Weihnachten

Das Kuratorium UNTEILBARES DEUTSCHLAND hat an die gesamte deutsche Bevölkerung appelliert, ihrer Verbundenheit über trennende Mauern und Stacheldraht hinweg zum bevorstehenden Weihnachtsfest sichtbaren Ausdruck zu verleihen.

Es sind bereits Weihnachtsplakate mit der Aufschrift „wir bleiben zusammen“ ausgeliefert worden. Ich bitte dafür zu sorgen, daß die Plakate bis zum Ende des Jahres an gut

sichtbarer Stelle, besonders an Stellen mit regem Publikumsverkehr ausgehängt werden.

Durch die Weihnachtsplakatakation des Kuratoriums UNTEILBARES DEUTSCHLAND sollen auch die Aktionen „Kerzen an die Fenster“ und „Licht an die Mauer“ gefördert werden.

Die Gemeinsamkeit im Geiste des Weihnachtsfestes soll in diesem Jahr dadurch ausgedrückt werden, daß in jeder Familie und in jedem Heim in ganz Deutschland um 19 Uhr eine Kerze auf dem Tisch entzündet wird. Außerdem soll die Bevölkerung im freien Deutschland die Gemeinsamkeit auch nach außen dadurch sichtbar machen, daß in jedem Haus, in jeder Wohnung, in jedem Heim, in jedem Betrieb und in jedem Geschäft am Heiligen Abend um 19 Uhr Kerzen ins Fenster gestellt werden.

Über Mauern und Stacheldraht hinweg sollen Weihnachtsbäume einen Lichtergruß in den Sowjetsektor von Berlin und in die Sowjetzone senden. Der Senat von Berlin hat das Kuratorium UNTEILBARES DEUTSCHLAND gebeten, entlang der Sektoren- und Zonengrenze Weihnachtsbäume aufzustellen. Das Kuratorium hat eine private Anregung aufgegriffen und Städte, Betriebe, Organisationen und andere Spender gebeten, Weihnachtsbäume nach Berlin und in die Städte und Gemeinden der Zonengrenze zu senden.

Nach den Ereignissen des 13. August ist es mehr denn je notwendig, vor aller Welt den Gedanken der Gemeinsamkeit der deutschen Menschen in Ost und West zu dokumentieren. Ich rufe deshalb alle öffentlich Bediensteten auf, den Weihnachtsappell des Kuratoriums UNTEILBARES DEUTSCHLAND nach Kräften zu unterstützen und zu verbeiten.

Wiesbaden, 8. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern
Ia 1 — 7 d —

StAnz. 50/1961, S. 1451

1319

Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341);

hier: Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 5 BBauG) In der Veröffentlichung, StAnz. 48/1961 S. 1394 ff sind Änderungen bzw. Richtigstellungen wie folgt vorzunehmen:

S. 1396: unter Verkehr j), 1. Spalte fehlt in der Klammeranmerkung „(nicht Teile von Bundeswasserstraßen)“ die abschließende Klammer;

S. 1397: In Anlage 2 links unten (letzte Zeile) muß es statt „bis km 4,80,8 (bei Nierstein)“ heißen: „bis km **480,8** (bei Nierstein)“;

S. 1398: In Anlage 3, linke Spalte unten, unter I Ziff. 1, 3. Zeile muß es statt „Ldkr. Biednkopf“ heißen: Ldkr. **Biedenkopff**“;

S. 1399: In Anlage 4, linke Spalte muß es unter I, Landkreis Bergstraße, statt „Oberabsteinach“ und „Unterabsteinach“ richtig heißen: „**Oberabtsteinach**“, „**Unterabtsteinach**“;

In Anlage 4, linke Spalte unten, muß es unter II, Landkreis Hofgeismar, statt „Abenborn üb. Uslar“ heißen „**Arenborn üb. Uslar**“;

S. 1400: In Anlage 6, linke Spalte oben, muß es unter A. II Ziff. 3 statt „Lkrs. Fulda und Hünfeld“ richtig heißen: „**Lkrse. Fulda und Hünfeld**“;

In Anlage 6, linke Spalte unten, muß es unter B I Ziff. 1, Sonderbauamt Darmstadt, statt „sowie Lkrs. Darmstadt, Offenbach...“ richtig heißen: „sowie **Lkrse. Darmstadt, Offenbach**...“;

In Anlage 6, linke Spalte unten, muß es unter B I Ziff. 3, Sonderbauamt Marburg/Lahn, statt „(s. a. unter BB II“) richtig heißen: „(s. a. unter **B II**)“;

In Anlage 6, rechte Spalte oben, muß es unter B II Ziff. 4 statt „Staatliche Bauleitung Mengeringshausen Lkrs. Waldeck“ heißen: „Staatliche Bauleitung **Mengeringshausen Lkrs. Waldeck**“;

In Anlage 7, rechte Spalte Mitte, ist unter A, 9., 1. Zeile, vor dem Wort „vom“ die Klammer zu löschen;

S. 1403: In Anlage 10, linke Spalte Mitte, muß es unter B in der Überschrift statt „Handelskammern“ richtig heißen: „**Handwerkskammern**“;

In Anlage 11, rechte Spalte unten, muß es unter B IV, 1. Zeile, statt „Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn“ richtig heißen: „**Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn**.“

StAnz. 50/1961, S. 1451

1320

Der Hessische Minister der Finanzen

Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden (KatGebO)

Die Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden (KatGebO) vom 1. 8. 1956 (StAnz. S. 808) mit Änderungen vom 20. 8. 1957 (StAnz. S. 880), vom 11. 1. 1958 (StAnz. S. 144), vom 10. 8. 1959 (StAnz. 1960, S. 364), vom 22. 2. 1960 (StAnz. S. 364), vom 5. 7. 1960 (StAnz. S. 861), vom 6. 12. 1960 (StAnz. S. 1504) und vom 23. 2. 1961 (StAnz. S. 280) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1962 wie folgt geändert:

I.

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Bei Leistungen für andere Landesbehörden finden § 58 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) keine Anwendung.“

2. In § 2 Abs. 1 Buchst. c werden die Worte „und des Gebäudebuchs“ durch die Worte „und der Namenskartei“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 wird der Betrag „100,— DM“ durch „300,— DM“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 3 wird der Klammervermerk gestrichen.

5. In § 3 werden in der Überschrift das Wort „Sondervereinbarungen“ durch das Wort „Sonderfestsetzungen“ ersetzt, in Abs. 1 die Kennzeichnung des Absatzes — „(1) — gestrichen und die Worte „mit den Beteiligten Gebührensätze vereinbaren“ durch die Worte „nach Anhörung der Beteiligten Gebührensätze festsetzen“ ersetzt.

6. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

7. Dem § 4 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Gebühr für die Übernahme von Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen in das Liegenschaftskataster (Katasterfortschreibungsgebühr).“

II.

— Änderungen des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur KatGebO) —

8. In der Inhaltsübersicht zum Gebührenverzeichnis erhält bei A. III der Text die folgende Fassung: „Abzeichnungen und Abschriften aus dem Zahlenwerk“. Ferner werden bei B. VI die Worte „Absteckung von Bauprojekten“ durch das Wort „Gebäudeabsteckungen“ und bei B. VII die Worte „Grenzbescheinigungen (Grenzinnehaltungsbescheinigungen)“ durch das Wort „Grenzinnehaltungsbescheinigungen“ ersetzt.

9. In Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „nicht lichtpausfähige“ gestrichen.

10. In Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „für Nadelkopien ..“ durch die Worte „Für Nadelkopien wird berechnet. .“ ersetzt.

11. In Nr. 1 Buchst. c werden hinter den Worten „Für Eigentümerangaben“ die Worte „— gleichgültig, ob die Eigentümer in die Abzeichnung oder in ein besonderes Verzeichnis eingetragen werden —“ eingefügt.

12. In Nr. 1 Buchst. e werden die Worte „je volle oder angefangene Arbeitshalbstunde“ gestrichen und der Gebührenbetrag „2,50“ durch die Worte „die Gebühr nach Nr. 21“ ersetzt.

13. In Nr. 1 Buchst. f werden die Worte „Prüfung, Ergänzung oder Beglaubigung einer Abzeichnung, die von einer hierzu befugten Stelle selbst gefertigt worden ist, sowie für die“ und die Worte „je volle oder angefangene Arbeitshalbstunde“ gestrichen sowie der Gebührenbetrag „2,50“ durch die Worte „die Gebühr nach Nr. 21“ ersetzt.

14. In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „nicht lichtpausfähige“ gestrichen.

15. In Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „unbeglaubigt“ durch das Wort „unbeglaubigten“ ersetzt.

16. In Nr. 2 Buchst. c werden hinter dem Wort „abgegebenen“ die Worte „oder von einer hierzu befugten Stelle selbsthergestellten“ eingefügt.

17. In Nr. 2 Buchst. d werden die Worte „je volle oder angefangene Arbeitshalbstunde“ gestrichen und der Gebührenbetrag „2,50“ durch die Worte „die Gebühr nach Nr. 21“ ersetzt.

18. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Für Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk, die der Antragsteller vervielfältigen will, beträgt die Gebühr

a) wenn es sich um Abzeichnungen handelt, die an Behörden abgegeben werden, die für eigene Verwaltungsaufgaben Vervielfältigungsstücke benötigen, oder um Abzeichnungen, die an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure abgegeben werden, die für die Ausführung oder Bearbeitung von Katastervermessungen Vervielfältigungsstücke benötigen:
das Doppelte der Normalgebühr;

Anm.: Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht gegen Entgelt an Dritte weitergegeben werden;

b) wenn es sich um Abzeichnungen handelt, die als Grundlage für Lagepläne zu Bauanträgen, für Bebauungspläne oder für sonstige Planungsdarstellungen dienen:
das Doppelte der Normalgebühr;

c) wenn, von den Fällen des Buchst. b abgesehen, die Abzeichnungen oder die von diesen hergestellten Vervielfältigungsstücke zunächst durch Eintragungen nicht katastertechnischer Natur (Entwürfe oder dgl.) ergänzt und erst dann vervielfältigt werden:
das Vierfache der Normalgebühr;

d) im übrigen:
das Doppelte bis Achtfache der Normalgebühr. Die Gebühr setzt die obere Katasterbehörde fest. Ihre Höhe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Antragstellers.

Anm. zu Nr. 3: Die Vorschriften über die Benutzung von Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk für die Herstellung von Vervielfältigungsstücken bleiben unberührt.“

19. In Nr. 4 Buchst. d werden die Worte „abgegebenen Auszuges (Abschrift)“ durch die Worte „abgegebenen oder von einer hierzu befugten Stelle selbst hergestellten Auszuges (Abschrift)“ ersetzt.

20. Am Ende der Nr. 4 wird das Wort „Anm.“ durch die Worte „zu Nr. 4“ ergänzt.

21. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die spätere Ergänzung und Beglaubigung — oder für die Bestätigung — eines beglaubigten Auszuges (Abschrift) die Gebühr nach Nr. 21, jedoch höchstens die Gebühr nach Nr. 4 Buchst. a.“

22. Die Überschrift zu Abschnitt A. III erhält die folgende Fassung:

„III. Abzeichnungen und Abschriften aus dem Zahlenwerk“.

23. In Nr. 6 werden im einleitenden Text die Worte „die Abgabe von Vermessungsrissen im Rahmen des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Katastergesetzes in Verbindung mit Nr. 28 des KatBenutzErl.“ durch folgende Worte ersetzt: „Abzeichnungen und Abschriften aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters“.

24. In Nr. 6 Buchst. b werden im einleitenden Text hinter dem Wort „Handrissen“ die Worte „sowie für Abschriften (Auszüge) von Beobachtungsbüchern“ eingefügt.

25. In Nr. 6 Buchst. b wird zwischen dem zweiten Absatz („Bei... käme“) und der Anmerkung folgender weiterer Absatz eingefügt:

„Abzeichnungen und Abschriften nach Buchst. b werden gebührenfrei abgegeben, wenn sie lediglich der Ergänzung eines nach Buchst. a besonders angefertigten Handrisses dienen.“

26. In Nr. 6 Buchst. c werden die Worte „je volle oder angefangene Arbeitshalbstunde“ gestrichen und der Gebührenbetrag „2,50“ durch die Worte „die Gebühr nach Nr. 21“ ersetzt.

27. In Nr. 6a werden die Worte „(Nr. 30 KatBenutzErl.)“ gestrichen und die Worte „nach Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 um 30 v. H.; dies gilt nicht für Nr. 1 Buchst. f und Nr. 6 Buchst. c“ durch folgende Worte ersetzt: „nach Nr. 1 Buchst. a, b, c, d, Nr. 2 Buchst. a, b, c, Nr. 3, Nr. 4 Buchst. a, b, c, d und Nr. 6 Buchst. a, b um 30 v.H.“.

28. In Nr. 7 werden die Worte „Gebühren für Auflassungsschriften“ durch die Worte „Gebühr für Abschreibungsunterlagen“ ersetzt.

29. In Nr. 7 Buchst. c werden die Worte „je volle oder angefangene Arbeitsstunde“ gestrichen und der Gebührenbetrag „3,—“ durch die Worte „die Gebühr nach Nr. 22 Buchst. c“ ersetzt.

30. In Nr. 7 Buchst. d ist das erste Wort mit großem Anfangsbuchstaben („Für“) zu schreiben.

31. In der Anmerkung zu Nr. 7 wird im Satz 2 das Wort „die“ (hinter „Antragssteller“) durch das Wort „diese“ ersetzt.

32. In der Gebührenstaffel T (zu Nr. 7) werden in der Zeile 19 die Gebührenbeträge „109“, „115“, „121“, „127“, „133“ und „139“ durch die Beträge „99“, „105“, „111“, „117“, „123“ und „129“ ersetzt.

33. In der Gebührenstaffel T (zu Nr. 7) werden zwischen den Zeilen 15 und 16 und 28 und 29 jeweils die Anmerkungen 1 bis 4 gestrichen.

34. In Nr. 8 wird das Wort „Bauprojekten“ durch die Worte „Gebäuden oder sonstigen Bauwerken“ ersetzt.

35. In der Anmerkung zu Nr. 9 werden die Worte „Gebühren für Auflassungsschriften“ durch die Worte „Gebühr für Abschreibungsunterlagen“ und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

36. In Nr. 10 Buchst. c werden die Worte „je volle oder angefangene Arbeitsstunde“ gestrichen und der Gebührenbetrag „3,—“ durch die Worte „die Gebühr nach Nr. 22 Buchst. c“ ersetzt.

37. In Nr. 10 Buchst. d ist das erste Wort mit großem Anfangsbuchstaben („Für“) zu schreiben.

38. In Nr. 11 wird das Wort „Bauprojekten“ durch die Worte „Gebäude oder sonstigen Bauwerken“ ersetzt.

39. In Nr. 12 wird unter g) der Gebührenbetrag „120,—“ durch den Betrag „70,—“ ersetzt.

40. In der Anmerkung 1 zu Nr. 13 werden die Worte „Gebühren für Auflassungsschriften“ durch die Worte „Gebühr für Abschreibungsunterlagen“ und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

41. In Nr. 14 werden die Worte „je volle oder angefangene Arbeitshalbstunde“ gestrichen und der Gebührenbetrag „2,50“ durch die Worte „die Gebühr nach Nr. 21“ ersetzt.

42. In der Überschrift des Abschnitts B. VI werden die Worte „Absteckung von Bauprojekten“ durch das Wort „Gebäudeabsteckungen“ ersetzt.

43. In der Anmerkung 1 zu Nr. 15 Buchst. a werden hinter den Worten „sowie Abs. 7“ die Worte „(ausgenommen Abs. 7 Nr. 5)“ eingefügt.

44. In der Gebührenstaffel L (zu Nr. 15) werden unter g) die Gebührenbeträge „120,—“, „126,—“, „132,—“ und „138,—“ durch die Beträge „70,—“, „76,—“, „82,—“ und „88,—“ ersetzt.

45. In Nr. 16 wird in der Überschrift das Wort „Beigebrachte“ durch das Wort „Vorgelegte“ und in Buchst. a und b das Wort „beigebrachter“ durch das Wort „vorgelegter“ ersetzt.

46. In Nr. 17 Buchst. a werden die Worte „Für Absteckungen von Bauprojekten“ durch die Worte „Für die Absteckung von Gebäuden oder sonstigen Bauwerken“, das Wort „Bauprojektes“ durch das Wort „Bauvorhabens“ sowie unter g) der Gebührenbetrag „120,—“ durch den Betrag „70,—“ ersetzt.

47. In der Anmerkung 1 zu Nr. 17 Buchst. a wird das Wort „Bauprojektes“ durch „Bauvorhabens“ ersetzt.

48. In der Anmerkung 2 zu Nr. 17 Buchst. a werden die Worte „Bauprojekte“ und „Projekte“ jeweils durch das Wort „Bauvorhaben“ ersetzt.

49. Hinter der Anmerkung 3 zu Nr. 17 Buchst. a wird folgende weitere Anmerkung angefügt:

„3a. Die Erteilung einer Absteckungsbescheinigung ist in der Gebühr enthalten.“

50. In Nr. 17 Buchst. b wird das Wort „Bauprojekten“ durch die Worte „Gebäude oder sonstigen Bauwerken“ ersetzt.

51. In Nr. 20 werden unter a) die Worte „nach dem Aufbaugesetz vom 25. Okt. 1948 (GVBl. S. 139) — Baulandumlegungen —“ durch die Worte „nach dem Bundesbaugesetz“ ersetzt;

unter e) die Worte „Einspruchs“ und „Einspruch“ durch die Worte „Widerspruchs“ und „Widerspruch“ sowie in der Anmerkung das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Widerspruch“ ersetzt;

unter f) an zwei Stellen das Wort „Einspruchs“ durch das Wort „Widerspruchs“ ersetzt und die Anmerkung gestrichen; die unter h) genannten Arbeiten gestrichen.

52. Am Ende der Nr. 20 wird das Wort „Anm.“ durch die Worte „zu Nr. 20“ ergänzt.

53. In Nr. 21 wird der Gebührenbetrag „2,50“ durch den Betrag „4,—“ ersetzt.

54. In Nr. 22 werden die Gebührenbeträge „9,—“ (bei a), „6,—“ (bei b) und „3,—“ (bei c) durch die Beträge „12,—“, „10,—“, und „5,—“ ersetzt.

55. In Nr. 25 werden im einleitenden Text die Worte „im Falle der Gebührenfreiheit nur Auslagen“ durch folgende Worte ersetzt: „im Falle der Einräumung von Gebührenvergünstigungen die Auslagen“.

Wiesbaden, 30. 11. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
K 3300 A — 234 — VI/3

StAnz. 50/1961, S. 1452

1321

Änderung der Vorschriften über die Zahlung von Krankenbezügen an Bühnengehörige, die auf Normalvertrag beschäftigt werden — Tarifverträge vom 14. April 1961

Der Deutsche Bühnenverein hat am 14. April 1961 zur Änderung der Vorschriften über die Zahlung von Krankenbezügen an Bühnengehörige, die auf Normalvertrag beschäftigt werden, folgende Tarifverträge abgeschlossen:

- a) Mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger betr. die Änderung des § 8 Abs. 1 und 2 des Normalvertrages für Solopersonal und des § 6 Abs. 1 und 2 des Normalvertrages für Chor und Tanz — beide Normalverträge in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. September 1955,
- b) mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre betr. die Änderung des § 6 Abs. 1 und 2 des Normalvertrages für Chor und Tanz in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. September 1955.

Ich gebe die Tarifverträge nachstehend bekannt.

Die Tarifverträge sind nach § 2 bei den Staatstheatern Kassel und Wiesbaden mit Wirkung vom 1. August 1961 und beim Landestheater Darmstadt mit Wirkung vom 16. August 1961 in Kraft getreten.

Ich bitte, die staatlichen Theater entsprechend anzuweisen. Soweit sich bei der Anwendung der neuvereinbarten Vorschriften Schwierigkeiten oder Unklarheiten ergeben sollten, bitte ich, mich zu beteiligen.

Wiesbaden, 4. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 18/21 — I 4 a

StAnz. 50/1961, S. 1453

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — vertreten durch den Vorstand — einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg, — vertreten durch den Hauptvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

§ 8 Abs. 1 und 2 des Normalvertrages für Solopersonal und § 6 Abs. 1 und 2 des Normalvertrages für Chor und Tanz (beide Normalverträge in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. September 1955) erhalten folgende Fassung:

1. Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit werden Krankenbezüge gewährt, es sei denn, daß sich das Mitglied die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Krankenbezüge werden nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus gezahlt.

Wenn der Dienstvertrag mindestens für die Dauer einer Spielzeit abgeschlossen ist, werden

- a) den nichtkrankenversicherungspflichtigen Mitgliedern die vertraglich vereinbarten festen Bezüge für sechs Wochen in voller Höhe und für weitere sechs Wochen zur Hälfte gezahlt,
- b) den krankenversicherungspflichtigen Mitgliedern für sechs Wochen die vollen vertraglich vereinbarten festen Bezüge und für weitere sechs Wochen ein Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen der für das Theater zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse bzw. Betriebskrankenkasse und den Nettobezügen gezahlt, die das Mitglied erhalten würde, wenn es in dieser Zeit Dienst geleistet hätte. Bei Krankenhausbehandlung ist der Krankengeldzuschuß nach den Barleistungen zu bemessen, die die Pflichtkrankenkasse gewähren würde, wenn keine Krankenhausbehandlung vorliegen würde. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die Barleistungen der sonst zuständigen Pflichtkrankenkasse als Bemessungsgrundlage für den Unterschiedsbetrag zugrundegelegt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt. Nettobezüge sind die vertraglich vereinbarten festen (Brutto-) Bezüge zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge, vermindert um die gesetzlichen Abzüge (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) und den Arbeitnehmeranteil zur Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen. Der Krankengeldzuschuß darf in keinem Fall 49 v. H. der vertraglich vereinbarten festen Bezüge zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge bzw. 99 v. H. der zustehenden Barleistungen der zuständigen Pflichtkrankenkasse übersteigen.

Wenn der Dienstvertrag für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate abgeschlossen ist, so mindern sich die Fristen zu a) und b) entsprechend.

Hat das Mitglied nach einer Erkrankung den Dienst ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Arbeitsfähigkeit wieder angetreten und erkrankt es innerhalb von vier Wochen nach dem Dienstantritt erneut an derselben Krankheit, so werden Krankenbezüge für beide Erkrankungen nur für die Dauer der oben zu Buchst. a) und b) vorgesehenen Zeit gewährt.

2. Ist die Dienstunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so beschränken sich die Ansprüche aus Abs. 1 auf den Zeitraum eines Tages. Das Mitglied erhält darüber hinaus einen Vorschuß gemäß Abs. 1, wenn es

- a) dem Unternehmer unverzüglich die Umstände mitteilt, unter denen die Dienstunfähigkeit herbeigeführt worden ist, und
- b) die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Dienstunfähigkeit an den Unternehmer abtritt und erklärt, daß es noch nicht über sie verfügt hat.

Soweit von dem Dritten Schadenersatz erlangt wird, gelten die Vorschüsse des Unternehmers als zurückgezahlt. Soweit von dem Dritten Schadenersatz nicht erlangt wird, verzichtet der Unternehmer auf Rückzahlung der Vorschüsse, wenn die Nichterlangung des Schadenersatzes nicht auf das Verhalten oder auf Handlungen des Mitglieds zurückzuführen ist. Übersteigt der erlangte Schadenersatz den Betrag der vom Unternehmer gezahlten Vorschüsse, so erhält den Unterschiedsbetrag das Mitglied; bei der Verfolgung des Schadenersatzanspruches durch den Unternehmer darf ein über den Anspruch des Unternehmers hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitglieds nicht vernachlässigt werden.

Die Verpflichtung aus Buchst. a und b entfällt, wenn das Mitglied die Rückzahlung der Vorschüsse des Unternehmens auf andere Weise sicherstellt.

§ 2

Der Tarifvertrag tritt ab Spielzeit 1961/62 in Kraft.

Köln
Hamburg, 14. 4. 1961

Für den
Deutschen Bühnenverein e. V.:
Dr. Raeder

Für die
Genossenschaft Deutscher Bühnen-
angehöriger:
Wüllner Gläser

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — vertreten durch den Vorstand — einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernschöre, Köln, — vertreten durch den Geschäftsführer — andererseits, wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

§ 8 Abs. 1 und 2 des Normalvertrages für Solopersonal und § 6 Abs. 1 und 2 des Normalvertrages für Chor und Tanz (beide Normalverträge in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. September 1955) erhalten folgende Fassung:

1. Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit werden Krankenbezüge gewährt, es sei denn, daß sich das Mitglied die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Krankenbezüge werden nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus gezahlt.

Wenn der Dienstvertrag mindestens für die Dauer einer Spielzeit abgeschlossen ist, werden

- a) den nichtkrankenversicherungspflichtigen Mitgliedern die vertraglich vereinbarten festen Bezüge für sechs Wochen in voller Höhe und für weitere sechs Wochen zur Hälfte gezahlt,
- b) den krankenversicherungspflichtigen Mitgliedern für sechs Wochen die vollen vertraglich vereinbarten festen Bezüge und für weitere sechs Wochen ein Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen der für das Theater zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse bzw. Betriebskrankenkasse und den Nettobezügen gezahlt, die das Mitglied erhalten würde, wenn es in dieser Zeit Dienst geleistet hätte. Bei Krankenhausbehandlung ist der Krankengeldzuschuß nach den Barleistungen zu bemessen, die die Pflichtkrankenkasse gewähren würde, wenn keine Krankenhausbehandlung vorliegen würde. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die Barleistungen der sonst zuständigen Pflichtkrankenkasse als Bemessungsgrundlage für den Unterschiedsbetrag zugrunde gelegt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt. Nettobezüge sind die vertraglich vereinbarten festen (Brutto-) Bezüge zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge, vermindert um die gesetzlichen Abzüge (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) und den Arbeitnehmeranteil zur Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen. Der Krankengeldzuschuß darf in keinem Fall 49 v. H. der vertraglich vereinbarten festen Bezüge zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge bzw. 99 v. H. der zustehenden Barleistungen der zuständigen Pflichtkrankenkasse übersteigen.

Wenn der Dienstvertrag für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate abgeschlossen ist, so mindern sich die Fristen zu a) und b) entsprechend.

Hat das Mitglied nach einer Erkrankung den Dienst ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Arbeitsfähigkeit wieder angetreten und erkrankt es innerhalb von vier Wochen nach dem Dienstantritt erneut an derselben Krankheit, so werden Krankenbezüge für beide Erkrankungen nur für die Dauer der oben zu Buchst. a) und b) vorgesehenen Zeit gewährt.

2. Ist die Dienstunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so beschränken sich die Ansprüche aus Abs. 1 auf den Zeitraum eines Tages. Das Mitglied erhält darüber hinaus einen Vorschuß gemäß Abs. 1, wenn es

- a) dem Unternehmer unverzüglich die Umstände mitteilt, unter denen die Dienstunfähigkeit herbeigeführt worden ist, und
- b) die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Dienstunfähigkeit an den Unternehmer abtritt und erklärt, daß es noch nicht über sie verfügt hat.

Soweit von dem Dritten Schadenersatz erlangt wird, gelten die Vorschüsse des Unternehmers als zurückgezahlt. Soweit von dem Dritten Schadenersatz nicht erlangt wird, verzichtet der Unternehmer auf Rückzahlung der Vorschüsse, wenn die Nichterlangung des Schadenersatzes nicht auf das Verhalten oder auf Handlungen des Mitglieds zurückzuführen ist. Übersteigt der erlangte Schadenersatz den Betrag der vom Unternehmer gezahlten Vorschüsse, so erhält den Unterschiedsbetrag das Mitglied; bei der Verfolgung des Schadenersatzanspruches durch den Unternehmer darf ein

über den Anspruch des Unternehmers hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitglieds nicht vernachlässigt werden.

Die Verpflichtung aus Buchst. a und b entfällt, wenn das Mitglied die Rückzahlung der Vorschüsse des Unternehmers auf andere Weise sicherstellt.

§ 2

Der Tarifvertrag tritt ab Spielzeit 1961/62 in Kraft.

Köln, 14. 4. 1961

Für den
Deutschen Bühnenverein e. V.:
Dr. Raeder
Für die
Vereinigung Deutscher
Opernhöre:
Kane

1322

An alle brennstoffverbrauchenden staatl. Bedarfsstellen
Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1962/63

Bezug: Rundschreiben bzw. Runderlaß des Hessischen
Ministers der Finanzen vom 8. 11. 61 Az.

O 1500 A — 9 — I/31, (StAnz. S. 1371), betr. Aufgabengebiet
H 4020
der Landesbeschaffungsstelle

Demnächst erhalten Sie die erforderlichen Brennstoffbe-
darfspläne für die Heizperiode 1962/63, und zwar getrennt
für feste und flüssige Brennstoffe. Die Bedarfspläne für
**T. feste Brennstoffe bitte ich mir spätestens bis zum
10. 2. 62**

ausgefüllt in dreifacher Ausfertigung und die Pläne für
T. flüssige Brennstoffe spätestens bis zum 10. 5. 62
in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Wenn Sie die
Bedarfspläne nicht bis zum 30. 1. 62 in Händen haben, wol-
len Sie die erforderliche Anzahl umgehend bei mir anfor-
dern.

Im einzelnen gebe ich folgendes zur Kenntnis bzw. bitte ich
folgendes zu beachten:

1. feste Brennstoffe

Näheres ist dem vorgenannten Rundschreiben bzw. Runder-
laß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 8. 11. 61
Ziff. 1 a) zu entnehmen. Die hausverwaltenden Stellen er-

halten nach Abschluß der Liefervereinbarungen die dritte
Ausfertigung der Brennstoffbedarfspläne mit einer Durch-
schrift des Lieferauftrages zurück.

2. flüssige Brennstoffe

Ergänzend zu Ziff. 1 b) aaO, verweise ich, wie bereits oben
angegeben, auf den späteren Termin zur Vorlage der Be-
darfspläne. Er wurde auf den 10. 5. 62 verlegt, weil man
nach Ablauf der Heizperiode eher feststellen kann, welche
Menge für das kommende Jahr erforderlich ist. Zudem soll
man mit dem Nachfüllen der Tanks erst dann beginnen,
wenn die günstigen Sommerpreise in Kraft treten. Das ist
erst in den Monaten Juli/August der Fall.

Die Gesamtmenge wird nicht mehr wie bisher auf einmal
vergeben, da die vorhandenen Ölbehälter die Jahresmenge
nicht fassen und zum anderen die Ölpreise laufenden
Schwankungen unterworfen sind. Aus den vorgenannten
Gründen ist auf dem Bedarfsplan unter der Jahresmenge an-
zugeben, wann die einzelnen Teilmengen voraussichtlich ab-
gerufen werden. Da die Lieferfirmen kaum noch bereit sind,
langfristige Angebote abzugeben, wird die Landesbeschaf-
fungsstelle von Fall zu Fall den günstigsten Preis im Rah-
men des § 3 c der VOL unter Einholen von Vergleichs-
angeboten neu ermitteln. Die zweiten, dritten usw. Nach-
füllungen sind jeweils rechtzeitig zu beantragen, damit der
Landesbeschaffungsstelle die erforderliche Zeit für das Ver-
gabegeschäft zur Verfügung steht.

Wiesbaden, 6. 12. 1961

Landesbeschaffungsstelle Hessen

Ib — 800

StAnz. 50/1961, S. 1455

1323

**Bestimmungen über den Verkehr mit sogenannten Bedien-
stetenschecks**

In der Veröffentlichung StAnz. 48/1961 S. 1405 ist in der
dritten Zeile des Abschnitts 1 hinter „Geldinstitut“ ein Kom-
ma einzusetzen. Ferner muß es in den folgenden Abschnit-
ten richtig heißen:

„2. Kassiere von Amtskassen ...“ (nicht Kassierer)
und unter Ziff. 6, Absatz 2:

„Auf Verlangen des Kassiers...“ (nicht Kassierers).

StAnz. 50/1961, S. 1455

1324

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

**Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Klein-Um-
stadt**

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodal-
vorstandes des Evangelischen Dekanats Groß-Umstadt wird
folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische und die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Klein-Umstadt werden zu einer Evange-
lischen Kirchengemeinde Klein-Umstadt zusammengeschlos-
sen.

§ 2

Diese Errichtungsurkunde tritt mit dem 1. Oktober 1961 in
Kraft.

Darmstadt, 25. 9. 1961

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
In Vertretung
D. Sucker

Vorstehende Errichtungsurkunde wird hiermit bekanntge-
macht.

Wiesbaden, 5. 12. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01

StAnz. 50/1961, S. 1455

1325

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Richen

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Denkanstasynodal-
vorstandes des Evangelischen Dekanats Groß-Umstadt wird
folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische und die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Richen werden zu einer Evangeli-
schen Kirchengemeinde Richen zusammengeschlossen.

§ 2

Diese Errichtungsurkunde tritt mit dem 1. Oktober 1961
in Kraft.

Darmstadt, 25. 9. 1961

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
In Vertretung
D. Sucker

Vorstehende Errichtungsurkunde wird hiermit bekanntge-
macht.

Wiesbaden, 5. 12. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01

StAnz. 50/1961, S. 1455

1326 Bewertungsergebnisse über die 252. Bewertungssitzung am 30., 31. August und 1. September 1961

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Barfuß durch die Hölle — SF — (NINGEN NO JOKEN) — Schochiku GrandScope —	7580	a) 4312 b) 4310	Shochiku Co., Ltd., Tokio	Japan	Atlas Filmverleih GmbH., Düsseldorf	S	W	—	8.6. 1961	25635
Can-Can — SF — (CAN-CAN) — CinemaScope-Farbfilm —	7025	a) 3383 b) 3156	Suffolk Productions/Jack Cummings Productions, Inc., Hollywood, Calif.	USA	Centfox-Film Inc., Frankfurt/Main	S	BW	—	27.7. 1961	23534-d
Exodus — SF — (EXODUS) — Panavision — 70 — Farbfilm —	7375	70 mm a + b) 6898 35 mm a + b) 5518	Carlyle-Alpina S. A., Chur	Inter-national	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	S	W	—	10.3. 1961	24684
Hunger nach Liebe — SF — (LES MAUVAIS COUPS) — Cinégraphiscope —	7710	a) 2830 b) 2828	Les Editions Cinégraphiques, Paris	Frankreich	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	S	BW	—	13.7. 1961	25842
Kurzfilme										
Besuch bei Busch — Farbfilm —	7623	a) 320 b) 317	Deutsche Condor Film GmbH., München	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	21.7. 1961	25880
Heute für Morgen (Aus Forschung und Entwicklung im Hause Siemens) — Farbfilm —	7613	a) 677 b) 672	Siemens & Halske AG.-Siemens-Schuckertwerke AG., Hauptwerkabteilung, Erlangen	Deutschland	Siemens-Film-dienst, Erlangen	L	W	—	18.7. 1961	25849
HIROKO, ASPIRANTE GEISHA — OF — — Farbfilm —	7577	a) 271 b) 269	Armando Lualdi, Cittiglio (Varese)	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1966	3.7. 1961	26048
Im Schatten der Antike	7438	a) 260 b) 260	Arcadia-Film Ernst Alfter, Neuß	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	31.5. 1961	25710
Karachi	7192	a) 323 b) 321	Ifag-Filmproduktion GmbH., Wiesbaden	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	5.1. 1961	26061
Prokouk als Akrobat — OF — (PROKOUK AKROBATEM) — ohne Kommentar —	6142-b	a) 299 b) 298	Studio für Puppen- und Zeichentrickfilm, Prag	Tschecho-slowakei	noch offen	K	W	31.12. 1966	7.8. 1961	21385
Strombolitana — Farbfilm —	7428	a) 289 b) 288	Paul Hartlmaier, München	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	9.5. 1961	26029
Teatro delle marionette — Farbfilm —	7429	a) 262 b) 262	Paul Hartlmaier, München	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	9.5. 1961	26039
Zeitprobleme — Zeichentrickfilm —	7537	a) 305 b) 304	Atelier H. Koch KG., Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	19.6. 1961	25850

Als Tag der Bewertung gilt der 30. August 1961

Wiesbaden-Biebrich, den 2. September 1961

StAnz. 50/1961, S. 1456

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1327 Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 252. Bewertungssitzung am 30., 31. August und 1. September 1961

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Kurzfilme										
Ergänzung zur 217. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. Juni 1960 — Verleiher —										
Eroberung der Zeit — Farbfilm —	6171	a) 283 b) 283	Cefi-Filmproduktion AG., Zürich	Schweiz	Gloria-Film GmbH. & Co. Filmverleih KG., München	K	W	31.12. 1965	14.4. 1960	22267
zur 233. Bewertungssitzung am 8. und 9. Dezember 1960 — Verleiher —										
Es ist so einfach	7034	a) 287 b) 287	Hamrun-Film Karl Hamrun, Hamburg	Deutschland	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1965	9.11. 1960	23986

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Ergänzung zur 243. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. April 1961 — Verleiher —										
Felsen Monemvasia	6332	a) 257 b) 257	Günter Adrian, Bielefeld	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	1.3. 1961	23575
zur LXXXI. Hauptausschußsitzung am 4., 5. und 6. Mai 1961 — Verleiher —										
Bronzetur, Das	1330-I	a) 369 b) 364	Alfred Ehrhardt-Film, Hamburg	Deutschland	Neue Film Allianz Verleih- und Vertriebsgesellschaft mbH., München	K	BW	31.12. 1966	6.1. 1961	7634
zur 245. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. Mai 1961 — Verleiher —										
Bremen — Beständigkeit im Wandel	7431	a) 354 b) 354	Kurt Stordel Filmproduktion, Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	K	W	31.12. 1966	9.5. 1961	25147
zur LXXXIII. Hauptausschußsitzung am 27. und 28. Juni 1961 — Verleiher —										
Actua Tilt — SF — (ACTUA TILT)	7381	a) 294 b) 293	Société Franco Africaine de Cinéma, Paris	Frankreich	Constantin-Filmverleih GmbH., München	K	BW	31.12. 1966	13.4. 1961	24959
zur 249a. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Juli 1961 — Verleiher —										
Fleischfresser unter den Pflanzen	1758-I	a) 358 b) 354	Roto-Film GmbH., Hamburg	Deutschland	Austria-Filmverleih GmbH., München	K	W	31.12. 1966	28.6. 1961	9236
Änderung zur 171. Bewertungssitzung am 29./30./31. Oktober und 1. November 1958 — Verleiher —										
Termiten — SF — (LA VIE DES TERMITES) — Farbfilm —	4787	a) 313 b) —	Les Films de la Pléiade, Paris	Frankreich	Sonderfilm, Ingeborg Zwicker, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1963	25.8. 1958	18176
zur 214. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. Mai 1960 — Verleiher —										
Am Persischen Golf — SF — (SABBIA E PETROLIO) — CinemaScope- Farbfilm —	6272	a) 272 b) 270	G.L.M., Rom	Italien	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1965	20.1. 1960	26891-a

StAnz. 50/1961, S. 1456

1328 Bewertungsergebnisse über die 253. Bewertungssitzung am 4., 5. u. 6. September 1961

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Sommer der Verfluchten — SF — (THE SINGER NOT THE SONG) — CinemaScope-Farbfilm)	7638	a) 3231 b) 3229	The Rank Organisation Film Productions, Ltd., Iver Heath, Bucks	Großbritannien	Rank Film, Hamburg	S	W	—	31.7. 1961	24928
Wunder des Malachias, Das	7530a	a) 3342 b) 3341	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	Deutschland	Ufa Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	S	W	—	17.8. 1961	25640
Abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
Leben von Adolf Hitler, Das	7666	a) 2791 b) 2791	KG Realfilm GmbH. & Co., Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	abdf. D	BW	31.12. 1966	10.8. 1961	26064
Rosenkavalier, Der	7640	a) 5252 b) 5248	Poetic Films, Ltd., London	Großbritannien	Rank Film, Hamburg	abdf. D	W	31.12. 1966	23.6. 1961	25906
Kurzfilme										
An alten und an neuen Straßen	7642	a) 304 b) 304	Kultur- und Lehrfilm-Institut Klemens Lindenaу, Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	2.8. 1961	25939
An alten und an neuen Straßen	7642-S	a) 121 b) 121 16 mm	Kultur- und Lehrfilm-Institut Klemens Lindenaу, Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	2.8. 1961	25939
ASSIGNMENT PAKISTAN — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	7673	a) 258 b) 257	Movietonews, Inc., New York, N.Y.	USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	15.8. 1961	26077
Deutschland ohne Feigenblatt	7609	a) 285 b) 284	Zenit-Film, Ingeborg Martay, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	14.7. 1961	26018
Drei Jahre Welt- raumforschung — SF — (THREE EARS IN SPACE)	7633	a) 517 b) 516	Hearst Metrotone News, Inc., New York, N.Y.	USA	noch offen	L	W	31.12. 1966	27.7. 1961	25870

Filmtitel	Prüf.-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf.-Nr. d. FSK**
Königliche Parlamentseröffnung — SF — (STATE OPENING OF PARLIAMENT) — Farbfilm —	7282	a) 581 b) 579	World Wide Pic- tures, Ltd., London	Groß- britannien	Rank Film, Hamburg	D	W	31.12. 1966	6.2. 1961	24624
Manhattan-Melodie — SF — (MAN WITH A FLUTE)	7648	a) 355 b) 354	United States Information Agency, Washington, D.C., Film-Studio	USA	noch offen	K	BW	31.12. 1966	4.8. 1961	25941
Täglich 1 Million D. Mark — Farbfilm —	7629	a) 310 b) 308	Walter Lecke- busch, München	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	27.7. 1961	25877
Tal der Windräder — ohne Kommentar —	7611	a) 254 b) 253	Fritz Illing, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	14.7. 1961	25943
Traumhaus, Das — SF — (VILLA MON REVE)	7338	a) 360 b) 359	Les Films Pierre Rémont,	Frankreich	Rank Film GmbH., Hamburg	K	W	31.12. 1966	17.3. 1961	25395
— Zeichentrick-Farbfilm — Unbekannt — und doch berühmt	6393	a) 352 b) 349	Th. N. Blomberg- Kulturfilmpro- duktion, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	18.7. 1961	25942
Unser Mond	7353	a) 265 b) 264	Priebe-Film-Pro- duktion, Detmold	Deutschland	noch offen	L	W	31.12. 1966	27.3. 1961	26041
Vergessene Men- schen — SF — (LES HOMMES OUBLIES)	7619	a) 366 b) 366	Les Ecrans Mo- dernes, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1966	17.7. 1961	26040
— Farbfilm — Wasser — Rohstoff Nr. 1 — Farbfilm —	7463	a) 294 b) 293	Dia-Film GmbH., München	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	25.5. 1961	25906

Als Tag der Bewertung gilt der 4. September 1961

Nachtrag zur 249a. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Juli 1961 (neuerliche Begutachtung)

Ferdinand Hod- ler — Bild des Menschen	1378-aI	a) 346 b) 346	Herbert E. Meyer, Zürich	Schweiz	Schorcht Film- gesellschaft mbH., München	K	W	31.12. 1966	26.6. 1961	7675
---	---------	------------------	-----------------------------	---------	---	---	---	----------------	---------------	------

zur 250. Bewertungssitzung am 20., 21. und 22. Juli 1961

Schlüssel — Abenteuer nach Schulschluß, Der — Farbfilm — — ohne Kommentar —	7476	a) 276 b) 275	Rob. P. Houwer Kurzfilmproduk- tion, München	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	30.5. 1961	25735
---	------	------------------	--	-------------	------------	---	---	----------------	---------------	-------

Wiesbaden-Biebrich, den 8. September 1961

StAnz. 50/1961, S. 1457

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1329 Bewertungsergebnisse über die 254. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. September 1961

Filmtitel	Prüf.-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf.-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Lieben Sie Brahms? — SF — (GOODBYE AGAIN)	7550	a) 3275 b) 3268	Argus Productions - Anatole Litvak, Hollywood, Calif.	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	S	W	—	26.5. 1961	25307
Tobby — mit Farbteil —	7601	a) 2214 b) 2207	Modern Art Film Studio GmbH., Berlin	Deutschland	noch offen	S	W	—	12.7. 1961	25800
Kurzfilme										
DONALD AND THE WHEEL — OF — — Zeichentrickfilm — — Farbfilm —	7617	a) 486 b) 486	Walt Disney Pro- ductions, Burbank, Calif.	USA	noch offen	K	W	31.12. 1966	17.7. 1961	26014
Eisen-Kunst-Guß	7627	a) 369 b) 369	Ernst Michael Quass, Frankfurt/Main	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	25.7. 1961	22171
Flugzeugträger von heute — SF — (FLIGHT DECK) — Farbfilm —	7399	a) 297 b) 292	Rank Film Destri- butors, Ltd., London	Groß- britannien	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1966	2.5. 1961	25235
Heißer Amazonas — Farbfilm —	7369	a) 253 b) 252	Fritz Illing, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	10.4. 1961	24990
JUERGA — OF — — Farbfilm —	7549	a) 378 b) 375	Cinecorto, Madrid	Spanien	noch offen	K	W	31.12. 1966	21.6. 1961	25514
Lebendige Fallen — SF — (RAGADOZO NOVENYEK) — Farbfilm —	7199	a) 438 b) 434	Budapest Film Studio, Budapest	Ungarn	noch offen	K	W	31.12. 1966	12.10. 1961	23338

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Nur ein Druck auf den Knopf — SF — (PRESS-BUTTON AGE) — Farbfilm —	7407	a) 259 b) 255	Rank Film Distributors, Ltd., London	Groß- britannien	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1966	2.5. 1961	25236
Renzo Vespignani — SF — (CITTA DI VESPIGNANI)	7243	a) 293 b) 285	Documento Film, Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentar- film. München	K	W	31.12. 1966	20.1. 1961	24362
Totensonntag in Madrid — SF — (DIAS DES LOS MUERTOS)	7701	a) 311 b) 310	Union Industrial Cinematografica S.A., Madrid	Spanien	noch offen	K	W	31.12. 1966	25.8. 1961	26075
Travertin — SF — (LA PIANA DEL TRAVERTINO) — Farbfilm —	7312	a) 307 b) 305	Vette, Filmitalia, Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentar- film, München	K	W	31.12. 1966	22.2. 1961	24626
Tunnel unter dem Nord-Ostsee-Kanal — Farbfilm —	7144	a) 1283 b) 1278	Nordmark-Film, Kiel	Deutschland	Wasser- und Schiffahrtsdirek- tion Kiel, Kiel	D	W	31.12. 1966	9.8. 1961	25732
Tunnel unter dem Nord-Ostsee-Kanal — Farbfilm —	7144S	a) 513 b) 511	Nordmark-Film, Kiel	Deutschland	Wasser- und Schiffahrtsdirek- tion Kiel, Kiel	D	W	31.12. 1966	9.8. 1961	25732-S
Wir leben unter demselben Himmel — SF — (VIVANT SOUS LE MEME CIEL)	7573	a) 312 b) 311	Artis-Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1966	30.6. 1961	24975

Als Tag der Bewertung gilt der 12. September 1961

Nachtrag Ängstliche Kinder — SF — (DETI STRACHU)	zur LXXXIV. Hauptausschußsitzung am 24., 25. und 26. August 1961	7414	a) 118 b) 117 16 mm Schmalfilm	Studio für popu- lär-wissenschaft- liche Filme	Tschecho- slowakei	noch offen	K	W	31.12. 1966	8.5. 1961	20355-S
--	--	------	---	--	-----------------------	------------	---	---	----------------	--------------	---------

Nachtrag zur 252. Bewertungssitzung am 30., 31. August und 1. September 1961 (Prüf-Nr.-Änderung)

Im Schatten der Antike	7483	a) 260 b) 260	Arcadia-Film, Ernst Alfter, Neuß	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	31.5. 1961	25710
---------------------------	------	------------------	-------------------------------------	-------------	------------	---	---	----------------	---------------	-------

Erläuterungen:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, den 15. September 1961

StAnz. 50/1961, S. 1458

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1330

Errichtung der Evangelisch-unierten Thomasgemeinde im bisherigen Bereich der Evangelischen Martinsgemeinde Darmstadt

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Darmstadt-Stadt wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem bisherigen Thomasgemeindebezirk der Evangelischen Martinsgemeinde in Darmstadt wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Martinsgemeinde in Darmstadt ausgepfarrt und zu einer Evangelisch-unierten Thomasgemeinde zusammengeschlossen.

Die Evangelisch-unierte Thomasgemeinde wird im Westen und Norden von der Wolfskehlstraße und der Kranichsteiner Straße (beiderseitig) einschließlich der Kastanienallee und des Karlshofes, im Osten von der Stadtgrenze der Stadt Darmstadt und im Süden von der Nordseite der Erbacher Straße zwischen der Einmündung der Wolfskehlstraße und dem Scheftheimer Weg begrenzt.

§ 2

Die Pfarrvikarstelle der Evangelischen Martinsgemeinde in Darmstadt wird aufgehoben.

§ 3

In der neu errichteten Evangelisch-unierten Thomasgemeinde wird eine Pfarrvikarstelle errichtet.

§ 4

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

Darmstadt, 14. 4. 1961

Kirchenleitung

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

D. Niemöller
Kirchenpräsident

Vorstehende Errichtungsurkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 12. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01

StAnz. 50/1961, S. 1459

1331

Satzungsmuster für Schulverbände gemäß § 12 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87)

Bezug: Erlaß vom 31. Januar 1958 — VI/1 — 814/21 — 58 — (Amtsbl. 1958 S. 46)

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) findet auf Schulverbände künftig das Zweckverbandsrecht Anwendung. Das gilt nach § 59 Satz 1 auch für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehenden Schulverbände und Schulzweckverbände. Sämtliche Schulverbände und Schulzweckverbände

sind daher gehalten, ihre Satzungen mit den Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Einklang zu bringen.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern gebe ich das beigefügte Satzungsmuster bekannt (Anlage 1). Ich bitte Sie, darauf hinzuwirken, daß die Satzungen der Schulverbände nach Möglichkeit diesem Satzungsmuster angeglichen werden. Soweit es keine Regelungen enthält, bitte ich nach den beigefügten Erläuterungen (Anlage 2) sowie entsprechend den Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes und der Hessischen Gemeindeordnung zu verfahren.

Der Bezugserslaß vom 31. Januar 1958 — Az.: VI/1 — 814/21 — 58 — (StAnz. 1958 S. 211; Amtsbl. 1958 S. 46) wird aufgehoben.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht. Wiesbaden, 30. 11. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/1 — 813/134 *StAnz. 50/1961, S. 1459*

Anlage 1

Satzungsmuster für Schulverbände gemäß § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87)

Satzung des Schulverbandes

in Kreis

§ 1

(1) Die Gemeinde (die Stadt, der Landkreis) und die Gemeinde (die Stadt, der Landkreis) (Verbandsmitglieder) bilden einen Schulverband gemäß § 12 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87).

(2) Der Schulverband trägt die Bezeichnung Er hat seinen Sitz in und führt das dieser Satzung begedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Der Schulverband ist Träger der-schule(n) in

§ 4

(1) Die Verbandsmitglieder bringen in den Schulverband folgende Grundstücke und Einrichtungen ein:

1. die Gemeinde (die Stadt, der Landkreis)
2. die Gemeinde (die Stadt, der Landkreis)

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände gehen mit Wirkung vom in das Eigentum und Vermögen des Verbandes über. Für den Eigentumsübergang gilt § 58 des Schulverwaltungsgesetzes.

§ 5

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

§ 6

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder (= Mitglieder der Verbandsversammlung). Hiervon entfallen auf

1. die Gemeinde (die Stadt, den Landkreis) Vertreter,
2. die Gemeinde (die Stadt, den Landkreis) Vertreter.

(2) Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 7

(1) die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder (Gemeinden, Landkreise) für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

(2) die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisungen für die Beschlußfassung, insbesondere für Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung erteilen.

§ 8

(1) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Schulverband seinen Sitz hat.

§ 9

(1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß ein Zeitraum von einer Woche liegen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1) dem zustimmen.

§ 10

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder der Verbandsversammlung oder ihrer Vertreter aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 11

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes;
2. die Errichtung der Satzung und ihre Änderungen;
3. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes;
4. die Festsetzung der Verbandsumlage;
5. die Entlastung des Verbandsvorstandes;
6. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung sowie die Verlegung der Verbandsschule(n) (§ 13 des Schulverwaltungsgesetzes);
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken unmittelbar dient (§ 23 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes);
8. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den in Nr. 7 genannten wirtschaftlich gleichkommen;
9. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
10. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
11. die Auflösung des Schulverbandes und die Vermögensauseinandersetzung.

§ 12

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in § 6 Abs. 1 genannten Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 13

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung festzuhalten.

(2) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung (§ 10 Abs. 2) und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung (§ 9 Abs. 2) sind der Niederschrift beizufügen. Sie brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und mindestens einem weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 14

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und Beisitzern. Ein Beisitzer ist zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstandsvorsteher wird in einem besonderen Wahlgang mit Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl in dem Verbandsvorsand Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei dem Verbandsmitglied aus dem Vorstand aus.

§ 15

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Verbandsversammlung, soweit sie nicht dieser selbst vorbehalten sind. Er kann sich hierbei der Verwaltungskräfte und Verwaltungseinrichtungen von Verbandsmitgliedern bedienen.

(2) Der Vorstand vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Schulverbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Schulverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.

§ 16

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 13 gilt entsprechend.

§ 17

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. An Stelle des Ersatzes der Auslagen kann den Mitgliedern des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe von der Verbandsversammlung mit der Beschlußfassung über die Haushaltssatzung festzulegen ist.

§ 18

(1) Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Rechnungsjahr sind in einem Haushaltsplan festzulegen.

(2) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

(3) Für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

§ 19

(1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, ist der Verband berechtigt, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern zu erheben.

(2) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von der Verbandsversammlung nach der Zahl der Schüler, die am 15. Mai des abgelaufenen Rechnungsjahres

die Verbandsschule besuchten, erhoben. Daneben kann ein Teil der Umlage auch nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahl oder nach sonstigen Merkmalen der finanziellen Leistungsfähigkeit (z. B. Vermögenseinnahmen) berechnet werden.

§ 20

(1) Ein Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Schulverband ausscheiden. Die Absicht ist dem Schulverband schriftlich zu erklären. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Schuljahres möglich.

(2) Der Schulverband hat einem ausscheidenden Verbandsmitglied für das eingebrachte Vermögen Wertersatz zu leisten.

§ 21

Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

§ 22

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sowie alle sonstigen Satzungen sind im bekanntzumachen.

(2) den Verbandsorganen bleibt es unbenommen, sonstige Beschlüsse und Angelegenheiten des Verbandes in der ihnen angebracht erscheinenden Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 23

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des in

(2) Für die Rechtsverhältnisse des Schulverbandes gelten im übrigen die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes und ergänzend die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

(3) Zusammensetzung und Aufgaben der Schuldeputation des Schulverbandes werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 24

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Anlage 2

Erläuterungen zum Satzungsmuster für Schulverbände

Das Satzungsmuster geht von dem Regelfall aus, daß der Schulverband erst neu gebildet wird. Nach § 59 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes findet jedoch § 12 Abs. 3 SchVG und damit das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. Nr. I S. 979) auch auf bestehende Schulverbände und Schulzweckverbände Anwendung. Auch diese Verbände haben daher erforderlichenfalls ihre Satzung mit den Vorschriften des Schulverwaltungsgesetzes und des Zweckverbandsgesetzes in Einklang zu bringen (vgl. § 59 Satz 2 SchVG). Die neue bzw. abgeänderte Satzung ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen und von dieser zu genehmigen (vgl. § 59 Satz 2 SchVG).

Bei der Umstellung der Satzung auf das neue Recht können die §§ 1 bis 3 des Satzungsmusters unverändert übernommen werden. Es empfiehlt sich jedoch in § 24 des Satzungsmusters eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die bisherige Satzung mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung aufgehoben wird. Darüber hinaus bedarf u. U. auch § 4 des Satzungsmusters einer geringfügigen Änderung oder Ergänzung. Wegen der Einzelheiten hierzu vgl. die Erläuterungen zu § 4 des Satzungsmusters.

1. **Zu § 1:** Hinsichtlich des Dienstsiegels gilt § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) i. V. mit § 14 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und den Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern vom 29. November 1956 (StAnz. S. 1314).

2. Zu § 4:

1. Die Bildung von Schulverbänden hat in der Regel einen Wechsel des Schulträgers zur Folge. Nach § 58 Abs. 1 Satz 2 SchVG tritt daher der Schulverband mit dem Inkrafttreten der Verbandssatzung kraft Gesetzes in die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte des bisherigen Schulträgers ein. Demgemäß ist in § 4 lediglich eine Festlegung des Umfangs der in den Verband einzubringenden Vermögensgegenstände (vgl. Abs. 1) sowie des Zeitpunkts des Eigentums- und Ver-

mögensübergangs (Abs. 2 Satz 1) vorgesehen. Für den Eigentums- und Vermögensübergang selbst gilt § 58 SchVG (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2). Soweit hierzu Rechtshandlungen oder tatsächliche Handlungen der Verbandsmitglieder erforderlich sind, wie z. B. Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs oder Übergabe der Gegenstände, sind diese von den Verbandsmitgliedern entsprechend den Vereinbarungen vorzunehmen. Die satzungsmäßige Festlegung einer solchen Verpflichtung erscheint im Hinblick auf deren Übergangscharakter nicht unbedingt erforderlich; sie ist allerdings zulässig und in Einzelfällen u. U. sogar geboten.

2. Das Satzungsmuster geht von dem Regelfall aus, daß der Schulverband Eigentümer der Schulgrundstücke und Schuleinrichtungen ist oder werden soll. Es kann jedoch in Einzelfällen durchaus zweckmäßig sein, daß die Grundstücke und Einrichtungen dem Verband nur befristet oder unbefristet bzw. entgeltlich oder unentgeltlich zur Benutzung überlassen werden sollen. Für diese Fälle empfiehlt es sich, § 4 wie folgt zu fassen:

(1) Die Gemeinde überläßt das (die) Grundstück(e) — (folgt nähere Bezeichnung) und/oder (Einrichtung) dem Schulverband — entgeltlich — unentgeltlich — für die Zeit von bis (oder unbefristet) zur Benutzung.

(2) Die Kosten der laufenden Unterhaltung einschließlich der Instandsetzungskosten sowie der Kosten von Erweiterungsbauten und Ersatzbeschaffungen obliegen dem Schulverband.

(3) Die Übergabe der nach Abs. 1 dem Verband zur Benutzung überlassenen Grundstücke und/oder Einrichtungen erfolgt mit Wirkung vom

3. **Zu § 5:** Das Satzungsmuster sieht in Anlehnung an die Gemeindeverfassung als Verbandsorgane die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand vor. Dies kann bei kleineren Verbänden zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand führen. Für diese Fälle empfiehlt es sich daher, die Funktionen des Gemeindevorstandes — ebenso wie dies im Gemeindeverfassungsrecht für kleinere Gemeinden vorgesehen ist — einer Einzelperson zu übertragen. Die Vorschrift des § 5 braucht hierbei nicht unbedingt geändert zu werden. Es genügt durchaus, wenn § 14 des Satzungsmusters geändert wird. Wegen der Einzelheiten vgl. die Erläuterungen zu § 14.

4. **Zu § 6:** Die Zahl der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Vertreter ist von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen und schulischen Gegebenheiten, abhängig. Sie kann sich z. B. nach dem Verhältnis richten, in dem die Verbandsmitglieder zur Verbandsumlage beitragen (vgl. § 19). Sie kann aber auch durch die Zahl der aus einer Gemeinde die Verbandsschule besuchenden Schüler bestimmt werden, z. B. in der Weise, daß auf je 50 Schüler ein Vertreter in der Verbandsversammlung entfällt.

Die Zahl der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Vertreter sollte allerdings so bemessen werden, daß eine Majorisierung kleinerer Verbandsmitglieder vermieden wird.

5. **Zu § 7:**

1. Abs. 1 geht von der Gültigkeit der Wahl der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds aus. Muß bei einem Verbandsmitglied eine Wiederholungswahl (§ 27 GKWG) oder Nachwahl (§ 32 GKWG) durchgeführt werden, so sind (nur) die von diesem Verbandsmitglied zur Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter neu zu wählen.

Im übrigen findet § 55 HGO Anwendung.

2. Außer der Bindung der Vertreter (= Mitglieder der Verbandsversammlung) an Weisungen der Verbandsmitglieder kann in der Satzung auch vorgesehen werden, daß die Stimmen der Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden können.

6. **Zu § 12:**

1. Die für Satzungsänderungen und die Auflösung des Schulverbandes erforderliche Zweidrittelmehrheit soll die Majorisierung insbesondere der kleineren Verbandsmitglieds-gemeinden verhindern. Demgegenüber ist die Erweiterung von Schulverbänden erwünscht. Für diesen Fall ist daher keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen.

Hiervon abgesehen bedürfen Bildung und Auflösung eines Schulverbandes sowie Satzungsänderungen der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

2. Für die Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung gilt § 53 HGO entsprechend (vgl. § 23 Abs. 2).

7. **Zu § 14:** Für den Fall, daß der Vorstand nur aus einer Einzelperson bestehen soll, empfiehlt sich folgende Fassung der Vorschrift:

§ 14

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte gewählt. Ein Mitglied der Verbandsversammlung ist zu seinem Stellvertreter zu wählen.

(2) Ist der Verbandsvorsteher zur Zeit seiner Wahl Bediensteter eines Verbandsmitglieds, so scheidet er mit Beendigung seines Amtes oder seiner Anstellung bei diesem auch aus seinem Amt als Verbandsvorsteher aus.

8. **Zu § 15:**

Dem Begriff „laufende Verwaltung“ kommt die gleiche Bedeutung zu, wie im Rahmen des Gemeindeverfassungsrechts (vgl. §§ 66, 70 HGO). Zur laufenden Verwaltung gehören daher insbesondere auch die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge, die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung, die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung, die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes u. ä. m.

9. **Zu § 19:** Die in dem Satzungsmuster vorgeschlagene Aufschlüsselung der Verbandsumlage geht von dem Regelfall aus, daß der Schulbezirk der Verbandsschule(n) das gesamte Gebiet aller Verbandsmitglieder umfaßt. Sofern eine Gemeinde nur für einen Ortsteil oder für einzelne Schülerjahrgänge dem Schulverband beiträgt und daneben noch eigene Schulen der gleichen Form unterhält, wird zweckmäßig allein von der Schülerzahl ausgegangen. Bei der Berechnung der Verbandsumlage können ferner die Leistungen berücksichtigt werden, die die Verbandsmitglieder gemäß § 4 der Satzung erbringen.

10. **Zu § 21:**

1. In Vereinbarungen nach § 21 sind auch diejenigen Vermögenswerte einzubringen, die sich aus der Verbindung beweglicher Sachen mit Grundstücken ergeben, wenn die Grundstücke im Eigentum der Verbandsmitglieder verbleiben und dem Verband nur zur Benutzung überlassen worden sind (vgl. §§ 951, 946, 94 BGB).

2. Soweit dies im Einzelfall für erforderlich gehalten wird, können ohne weiteres auch eingehendere und andere Regelungen über die Vermögensauseinandersetzung in der Satzung getroffen werden. So kann z. B. die Rückerstattung des eingebrachten Vermögens bzw. des Wertersatzes eingehender vorgesehen werden.

3. Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so ist es den Verbandsmitgliedern unbenommen, ihre Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen.

11. **Zu § 22:** Für Ort und Art der Veröffentlichung von Satzungen, Beschlüssen und sonstigen Angelegenheiten lassen sich keine allgemeingültigen Regelungen aufstellen. Nach § 11 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) sind jedoch Beschlüsse der Aufsichtsbehörde über die Bildung des Verbandes und die Verbandssatzung grundsätzlich im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Die Aufsichtsbehörden können jedoch bei der Bekanntmachung ihrer Beschlüsse eine vereinfachte Form für die Bekanntmachung der Satzung festlegen (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 ZwVG). Außerdem kann die Verbandssatzung Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Auflösung des Zweckverbandes sowie für Änderungen der Verbandssatzung, also auch über die Veröffentlichung der entsprechenden Beschlüsse vorsehen. Enthält sie keine besonderen Regelungen, so gilt der Grundsatz des § 11 Abs. 1 ZwVG sinngemäß (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 ZwVG).

Es empfiehlt sich deshalb, als Veröffentlichungsorgane grundsätzlich das Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzusehen. Darüber hinaus kann natürlich ohne weiteres die Veröffentlichung in weiteren Veröffentlichungsblättern vorgeschrieben werden.

12. **Zu § 23:** Unter „Rechtsverhältnisse“ des Schulverbandes sind sowohl die inneren als auch die äußeren Rechtsverhältnisse gemeint. Der Begriff umfaßt daher auch das Verhältnis des Verbandes zum Staat einschließlich der staatlichen Aufsicht. Für die staatliche Aufsicht gelten jedoch,

ohne daß dies einer satzungsmäßigen Festlegung bedarf, außer den aufgeführten Vorschriften noch die Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes, die u. a. die Möglichkeit der zwangsweisen Bildung von Verbänden erweitern (vgl. § 12 Abs. 2 SchVG) und den Schulverband einer Sonderaufsicht unterwerfen (vgl. §§ 43 ff. SchVG).

13. Zu § 24: Soweit der Schulverband bereits bei Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes bestand und lediglich die Verbandssatzung der neuen Rechtslage angepaßt wird, kann es sich empfehlen, eine Bestimmung in die Vorschrift aufzunehmen, in der die bisherige Satzung ausdrücklich erwähnt und aufgehoben wird.

1332

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Eintragung der gemeindeeigenen Straßen in der Ortslage Lumda in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung und Löschung der bisherigen Ortsdurchfahrt im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 41 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung in Lumda, Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt.

1. Die gemeindeeigenen Straßen, und zwar eine Teilstrecke der Bahnhofstraße und „Neue Weg“ in der Ortslage Lumda, Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt, von km 1,136 neu = alt bis km 1,420 neu = alt = 284 m, sind mit Wirkung vom 1. 1. 1962 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 41 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

Diese Straßen erhalten damit die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und gehen mit dem 1. 1. 1963 in die Bau- und Straßenverwaltung des Landkreises Gießen über.

2. Die bisherige Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung

Nr. 41 von km 1,136 alt = neu bis km 1,420 alt = neu = 284 m, ist mit Ablauf des 31. 12. 1962 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen.

Damit verliert diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1963 der Gemeinde Lumda überlassen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind in der Klage vorzutragen. Die Klage ist dem Antrag zu beifügen. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden, 23. 11. 1961

Wiesbaden, 23. 11. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30 St.Anz. 50/1961, S. 1463

1333

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Heimbach, Untertaunuskreis

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Heimbach wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Heimbach/Uts. einschließlich der Ortslage und des Waldes, mit Ausnahme von Flur 4 Flurstück 13/3 festgestellt. Es hat eine Größe von 230 ha, worin eine Waldfläche von 128 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Heimbach mit dem Sitz in Heimbach/Untertaunuskreis“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedi-

gungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Heimbach sowie den Nachbargemeinden Bad Schwalbach, Ramschied, Watzelhain, Kemel und Lindschied öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Gegen diesen Verwaltungsakt ist das Rechtsmittel des Widerspruchs an das Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße Nr. 44, gegeben. Er ist binnen zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung in doppelter Ausfertigung beim Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, zur Weiterleitung an das Landeskulturamt, einzureichen. Die Frist wird auch durch Vorlage beim Landeskulturamt gewahrt.

Wiesbaden, 16. 11. 1961

Landeskulturamt

WF. 298-Heimbach-40945/61
St.Anz. 50/1961, S. 1463

1334

Flurbereinigung Lindschied, Untertaunuskreis**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Lindschied wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Lindschied einschließlich der Ortslage und des Waldes mit Ausnahme von Flur 1, Flurstück 12/1, festgestellt. Es hat eine Größe von ca. 460 ha, worin eine Waldfläche von ca. 262 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Lindschied, mit dem Sitz in Lindschied (Untertaunus)“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Lindschied sowie den Nachbargemeinden Bad Schwalbach, Heimbach, Kemel, Hohenstein, Breithardt und Adolfseck öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Gegen diesen Verwaltungsakt ist das Rechtsmittel des Widerspruchs an das Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, gegeben. Er ist binnen zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung in doppelter Ausfertigung beim Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, zur Weiterleitung an das Landeskulturamt, einzureichen. Die Frist wird auch durch Vorlage beim Landeskulturamt gewahrt.

Wiesbaden, 16. 11. 1961

LandeskulturamtWF 299 — Lindschied — 40 939/61
StAnz. 50/1961, S. 1464

1335

Flurbereinigung Louisendorf, Kreis Frankenberg**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkung Louisendorf, Kreis Frankenberg (Eder), sowie von Grundstücken in den Gemarkungen Vierründen, Ederbringhausen, Ellershausen, Schmittlotheim und Altenlotheim, sämtliche Kreis Frankenberg (Eder), wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die im anliegenden Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 586 ha. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte durch einen roten Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Gebietskarte und das Flurstücksverzeichnis stellen Bestandteile dieses Beschlusses dar.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Louisendorf mit dem Sitz in Louisendorf, Kreis Frankenberg (Eder)“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Marburg (Lahn), Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 und nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Louisendorf, Gemünden, Ederbringhausen, Ellershausen, Schmittlotheim, Altenlotheim und Frankenu öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, Flurstücksverzeichnis und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden zwei Wochen lang ausgehängt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffent-

lichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 21. 11. 1961

Landeskulturamt Wiesbaden

KF 184 — 40 683/61

St.Anz. 50/1961, S. 1465

Flurstücksverzeichnis zum Flurbereinigungsbeschuß von Louisendorf, Kreis Frankenberg.

Zu dem Verfahrensgebiet gehören nachstehend aufgeführte Flurstücke:

1. Gemarkung Louisendorf: Flur 1, Flurstücke Nr. 1/1, 4, 5/1, 13/1, 15 bis 48, 91/49, 50, 146/51, 52 bis 65, 67 bis 70, 125/0.71, 126/71, 140/71, 72, 137/73, 90/74, 75/1, 138/0.75, 77, 78, 148/79, 80, 81, 92/82, 93/82, 83, 128/84, 129/0.84, 130/84, 131/84, 132/84, 133/84, 134/84, 135/85, 141/0.85, 142/0.85, 143/0.85, 144/0.85, 86/1, 87; Flur 2, Flurstücke Nr. 1, 4/1, 5, 93/1, 94, 95, 114/1; Flur 3, Flurstücke Nr. 1 bis 5, 6/1, 9/1, 10 bis 16, 18/1, 21/1, 23/1, 24 bis 33, 134/34, 135/34, 35 bis 38, 136/39, 137/39, 40 bis 53, 55/1, 56 bis 66, 89/1, 90 bis 92, 100 bis 115, 124/1, 126, 129 bis 133; Flur 4 und 5 alle Flurstücke.

2. Gemarkung Viermünden: Flur 11, Flurstücke Nr. 5 u. 6;

3. Gemarkung Ederbrinhausen: Flur 5, Flurstück Nr. 153/0.16; Flur 5 (Beiblatt) Flurstücke Nr. 43/1, 45, 46, 48/1, 52 bis 54, 149/55, 146/56, 147/57, 58, 59, 148/60, 61 bis 75, 79 bis 86, 155/92, 93, 94; Flur 15, Flurstück Nr. 14, 15, 40/16, 41/16, 42/16, 43/16, 44/16, 17, 18, 22 bis 24, 29 bis 31.

4. Gemarkung Ellershausen: Flur 1, Flurstück Nr. 2/1, 4, 5, 61/0.5, 62/0.5, 8/1, 10 bis 17, 54/18, 57/0.19, 19 bis 23, 55/0.23, 63/24, 64/24, 40/1, 41 bis 45, 50, 58/0.50, 60/0.50, 51, 59/0.51, 53/1.

5. Gemarkung Schmittloheim: Flur 12, Flurstück Nr. 3.

6. Gemarkung Altenlotheim: Flur 35, Flurstück Nr. 4; Flur 36, Flurstück Nr. 11; Flur 39, Flurstück Nr. 6; Flur 47, Flurstück Nr. 1.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von rund 586 ha, davon Wald rund 424 ha, mithin LN rund 162 ha.

1336

Flurbereinigung Eschwege, Kreis Eschwege

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Eschwege, Kreis Eschwege, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Eschwege ausschließlich der Ortslage, so wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke ergeben (Anlage 1). Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1380 ha, worin eine Waldfläche von rd. 65 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Eschwege, Kreis Eschwege“, mit dem Sitz in Eschwege, Kreis Eschwege. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 und nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben,

Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Eschwege einschließlich Ortsteil Niederhose sowie in den Nachbargemeinden Oberhose, Reichensachsen, Langenhain, Oberdünz bach, Niederdünz bach, Schwebda, Grebendorf und Jestädt, Kreis Eschwege, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, Gebietskarte und Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der Stadt Eschwege einschließlich Ortsteil Niederhose und den Bürgermeisterämtern Oberhose, Reichensachsen, Langenhain, Oberdünz bach, Niederdünz bach, Schwebda, Grebendorf und Jestädt zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 21. 11. 1961

Landeskulturamt

KF 185 — 41 775/61

St.Anz. 50/1961, S. 1464

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschuß Eschwege
Aufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet zuzuziehenden Flurstücke.

Gemarkung Eschwege, Kreis Eschwege: Flur 1, mit dem Flurstück Nr. 27 = 3,8304 ha; Flur 2, ausgeschlossen; Flur 3, mit den Flurstücken Nr. 46/4, 52/1, 53, 54, 55/1, 55/2, 55/3, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/2, 76/2, 156/77, 157/77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 91, 109, 110, 111, 112, 113/2, 116, 117, 118, 120, 121/2, 122, 123 = 16,0230 ha; Flur 4, ohne die Flurstücke Nr. 13/2, 13/3, 13/4, 14/1, 14/4, 15/1, 15/2, 14/3, 16/1, 17/1, 18/2, 18/3, 20/15, 20/20, 20/21, 20/24, 20/22, 21/2, 21/3, 22/1, 23/1, 23/2, 24/2, 24/3, 25/1, 25/2, 25/3, 27, 28/1, 28/3, 29/3, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 31/1, 32/5, 32/6, 33/1, 35/1, 36/1, 37/1, 37/2, 37/3, 38/1, 39/8, 39/9, 39/10, 39/11, 39/13, 39/14, 40/1, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 42/3, 43/1, 43/2, 43/3, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 45/4, 45/5, 46/5, 46/6, 46/7, 47/11, 47/12, 47/13, 47/14, 48/3, 51/5, 51/7, 51/8, 51/10, 51/11, 51/14, 52/1, 53/5, 53/11, 53/12, 53/13, 53/14, 53/15, 55/2, 55/5, 56/2, 58/2, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 58/10, 58/11, 58/13, 59/1, 60/1, 61/2, 61/3, 61/5, 61/6, 61/7, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 65/1, 65/2, 66/1, 66/2, 66/3, 66/5, 66/6, 67/2, 67/3, 67/4, 68/5, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 69/5, 69/6, 69/7, 69/8, 70/1, 70/3, 167/71, 173/71, 174/71, 175/71, 72, 78/2, 121/1, 123/12, 124/6, 125/5, 125/6, 126/5, 131/2, 139/1, 131/1 — tlw. — = 52,1242 ha; Flur 5, ohne die Flurstücke Nr. 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 61/3, 286/61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 70, 71, 72, 73/1, 74/1, 76, 77, 78, 79, 80/1, 80/3, 80/5, 82/5, 82/6, 82/7, 82/8, 82/9, 82/10, 82/11, 83/1, 83/7, 83/8, 84, 85/3, 85/4, 93/7, 93/8, 93/9, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 95/1, 96/1, 97/1, 97/2, 98/1, 99/1, 100/1, 101/3, 101/4, 102/2, 102/3, 102/4, 269/103, 270/103, 317/103, 318/103, 273/104, 319/104, 105/1, 302/106, 303/106, 304/106, 106/1, 106/2, 106/3, 107/2, 108/2, 109/1, 110/1, 110/2, 111/3, 111/4, 112/1, 113/1, 114/1, 114/2, 115/1, 116/1, 117/4, 118/5, 118/6, 118/7, 119/1, 119/2, 120/1, 121/1, 122/1, 123/1, 124/1, 124/2, 124/3, 206, 207, 208/1, 209, 210, 211, 212/9, 212/12 — tlw. —, 212/13, 214, 215/5, 216/4, 217/3 — tlw. —, 218/1, 219/2, 280/239, 240, 241 = 49,2610 ha; Flur 6, ganz im Verfahren = 60,3390 ha; Flur 7, ohne die Flurstücke Nr. 1, 2/1,

2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 203/12, 204/12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31, 298/33, 115/1, 116/1, 116/2, 121/1, 242/122, 296/123, 297/123, 244/124, 245/125, 246/126, 248/127, 278/127, 127/1, 279/123, 129, 130, 280/131, 132/1, 134, 192/135, 282/135, 136/1, 284/138, 255/139, 140/1, 140/2, 257/141, 258/142, 143/1, 144/1, 293/151, 153, 160 — tlw. —, 162 — tlw. —, 173/2, 179/1, 180, 183/1, 184, 152 = 37,4031 ha; Flur 8, ganz im Verfahren = 56,4343 ha; Flur 9, ganz im Verfahren = 36,3311 ha; Flur 10, ganz im Verfahren = 71,0028 ha; Flur 11, ganz im Verfahren = 70,2137 ha; Flur 12, ganz im Verfahren = 71,0101 ha; Flur 13, ganz im Verfahren = 54,4148 ha; Flur 14, ausgeschlossen; Flur 15, ganz im Verfahren = 84,4826 ha; Flur 16, ganz im Verfahren = 53,5406 ha; Flur 17, ganz im Verfahren = 64,9265 ha; Flur 18, ganz im Verfahren = 72,9965 ha; Flur 19, ganz im Verfahren = 72,0173 ha; Flur 20, ganz im Verfahren = 75,9886 ha; Flur 21, ganz im Verfahren = 49,8112 ha; Flur 22, ganz im Verfahren = 54,0684 ha; die Fluren 23—32 ausgeschlossen; Flur 33, mit den Flurstücken Nr. 1/4, 1/5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17/1, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35/1 = 5,2371 ha; die Fluren 34—40 ausgeschlossen; Flur 41, mit den Flurstücken Nr. 32, 33, 34, 37, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55 = 1,9147 ha; Flur 42, mit den Flurstücken Nr. 1, 3/1, 53/4, 54/4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 = 0,9445 ha; Flur 43, mit den Flurstücken Nr. 2/1, 38/4, 41/4, 5, 35, 31 — tlw. — = 2,7262 ha; die Fluren 44—53 ausgeschlossen; Flur 54, mit den Flurstücken 103/1, 104 = 1,7384 ha; Flur 55, ganz im Verfahren = 79,6372 ha; Flur 56, ohne die Flurstücke Nr. 71, zu 72/2, zu 72/2, 77/3, 79, 80, 81, 180/82, 181/82, 82/1, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 121/1, 137/3 — tlw. —, 137/4, 183/145, 259/146, 146/1 — tlw. —, 59 = 70,8844 ha; Flur 57, ganz im Verfahren = 75,2144 ha.

Gemarkung Niederhone, Krs. Eschwege: Flur 9, mit den Flurstücken Nr. 1/11, 52/15, 15/37, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 43/30, 44/30, 31, 32, 34/5, 36/2, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116 = 21,8506 ha.

Gemarkung Schwebda, Krs. Eschwege: Flur 10, mit den Flurstücken Nr. 53, 54, 179 — tlw. —, 119 — tlw. —, 237/173 = 1,3481 ha; Flur 11, mit den Flurstücken Nr. 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159/1, 160, 198, 277/220 = 11,4114 ha; Gesamtfläche: 1379,1262 ha.

1337

Flurbereinigung Heisterberg (Dillkreis)

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Heisterberg, Dillkreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 355 ha, worin eine Waldfläche von 86 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungs-

verfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Heisterberg (Dillkreis)“ mit dem Sitz in Heisterberg (Dillkreis). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Heisterberg (Dillkreis) und den Nachbargemeinden Gusternhain, Driedorf, Hohenroth, Waldaubach und Rabenscheid, alle im Dillkreis, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Heisterberg, Gusternhain, Driedorf, Hohenroth, Waldaubach und Rabenscheid zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 20. 11. 1961

Landeskulturamt

Az.: WF 300 — G.-Nr. 40 334/61
StAnz. 50/1961, S. 1466

1338

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern Verwaltungsgericht Frankfurt (Main)

ernannt:

zum Regierungsssekretär (aK) der Angestellte Wilhelm Weisenbach (I. 12. 1961).

Frankfurt (Main), 1. 12. 1961

Verwaltungsgerichtspräsident
70 16 — V 31/61

StAnz. 50/1961, S. 1466

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Georg Jahn (31. 10. 1961), Karl Schnitzspan LA. Darmstadt (31. 10. 1961);

zum Regierungsinspektor (BaK) Verwaltungsangestellter Karl Heinz Obermann LA. Offenbach (17. 10. 1961);

zum apl. Regierungsinspektor (BaW) Regierungsinspektoranwärter Erich Span (27. 10. 1961), apl. Regierungs-

sekretär Günter Bechtold (27. 10. 1961), Verwaltungsangestellter Georg Lyding (12. 10. 1961), Verwaltungsangestellter Heinrich Christe LA. Lauterbach (1. 11. 1961); berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsrat Walter Preu (27. 10. 1961); Regierungsrätin Gisela Tschner-Gerdes (12. 10. 1961); Regierungsinspektor Waldemar Dannewald LA. Erbach (11. 10. 1961);

die Regierungssekretäre Heinrich Winter LA. Darmstadt (30. 9. 1961), August Aust, Staatl. Betriebskrankenkasse Darmstadt (17. 10. 1961), Albert Gemmer LA. Alsfeld (2. 11. 1961),

die Regierungssekretärin Margot Zimmermann LA Offenbach (16. 10. 1961),

Amtsgehilfe i. A. Heinrich Vollmöller LA Lauterbach (16. 10. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsamtmann Dr. Agathe Koch Staatl. Betriebskrankenkasse Darmstadt (1. 11. 1961).

Darmstadt, 21. 11. 1961

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02

StAnz. 50/1961, S. 1466

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

c) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt

zum Regierungsdirektor Oberregierungsvermessungsrat (BaL) Albert Pütz, Hess. Landesvermessungsamt (1. 11. 1961);

zum Regierungsvermessungsrat Vermessungsoberamtmann (BaL) Ernst Schwarz, Hess. Landesvermessungsamt (1. 10. 1961);

zum Regierungsvermessungsrat (BaK) Regierungsvermessungsassessor (BaW) Horst Peter Bertinchamp, Hess. Landesvermessungsamt (1. 10. 1961);

zum Regierungsrat Amtsrat (BaL) Kurt Hinze, Hess. Landesvermessungsamt (1. 10. 1961);

zu Vermessungsamtmännern die Vermessungsoberinspektoren (BaL) Ernst Peters, Katasteramt Hanau a. M., Ludwig Wolff, Katasteramt Friedberg (Hessen) (1. 6. 1961), Oswald Wittig, Katasteramt Groß-Gerau (1. 9. 1961);

zu Vermessungsoberinspektoren die Vermessungsinspektoren (BaL) Ernst Sames, Katasteramt Gießen, Helmut Opper, Hess. Landesvermessungsamt (1. 5. 1961), Willi Glatt, Katasteramt Darmstadt, Georg Grohrock, Katasteramt Fürth i. O., Heinrich Steinbrecher, Katasteramt Homberg (Bez. Kassel) (1. 7. 1961), Wolfgang Heß, Katasteramt Dieburg (1. 9. 1961);

zum Vermessungsinspektor (BaL) apl. Vermessungsinspektor Gerhard Mollenhauer, Katasteramt Groß-Gerau (1. 10. 1961);

zum Vermessungsinspektor (BaK) apl. Vermessungsinspektor Johannes Funk, Katasteramt Frankfurt a. M. (1. 10. 1961);

zu Vermessungshauptsekretären die Vermessungsobersekretäre (BaL) Hubert Jung, Katasteramt Usingen (1. 8. 1961), Albert Heulheck, Katasteramt Friedberg (Hessen) (1. 11. 1961);

zum Oberamtsgehilfen Amtsgehilfe (BaL) Helmut Till, Hess. Landesvermessungsamt (1. 5. 1961);

zu Regierungsvermessungsassessoren die Assessoren im Vermessungsdienst (BaW) Wolfgang Metz (27. 7. 1961) und Heinz-Günter Neumann (9. 11. 1961), Hess. Landesvermessungsamt;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsvermessungsrat (BaK) Rudolf Golde, Katasteramt Kassel (23. 6. 1961);

die Vermessungsinspektoren (BaK) Armin Michels, Katasteramt Rüdeshheim a. Rh. (2. 8. 1961) und Lothar Paulke, Katasteramt Wetzlar (19. 9. 1961);

in den Ruhestand versetzt

die Vermessungsinspektoren Otto Göttig, Katasteramt Kassel (1. 8. 1961), Walter Henkler, Katasteramt Darmstadt (1. 9. 1961), Regierungssekretär Ludwig Ritzert, Katasteramt Heppenheim (1. 10. 1961);

auf Antrag entlassen

Vermessungsinspektor (BaL) Armin Michels, Katasteramt Rüdeshheim a. Rh. (30. 9. 1961).

Wiesbaden, 23. 11. 1961

Hessisches Landesvermessungsamt

— P —

StAnz. 50/1961, S. 1467

e) Hess. Finanzgericht Kassel

ernannt

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) Paul Heynmöller (23. 11. 1961).

Kassel, 24. 11. 1961

Der Präsident des Hessischen Finanzgerichts

P 1400

StAnz. 50/1961, S. 1467

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

Volksschulen im Regierungsbezirk Darmstadt

in den Ruhestand versetzt

Lehrer a. L. Karl Stieler, Gießen, Ernst Maier, Ober-Erlenbach, Otto Vonalt, Düdesheim, Emil Fiedler, Seibelsdorf, Theresia Tragl, Groß-Gerau, Heinrich Dapper, Reinheim, Hans Bürner, Grube Messel, Margarete Kranz, Lampertheim, Karl Schwalbach, Langen, Wilhelm Bersch, Malchen, Wilhelm Sperling, Groß-Gerau, Franz Gobes, Heppenheim, Eduard Gengenbach, Darmstadt, Margaretha Schäfer, Viernheim, Frieda Sußner, Erbach, Heinrich Schneider, Darmstadt, Otto Stoll, Lang-Göns, Friedrich Brandt, Bensheim, Hans Lösch, Darmstadt, Ludwig Xandry, Hirschhorn, Paul Warnke, Egelsbach, Katharina Möbus, Darmstadt, Franz Fischer, Reinheim, Emilie Menze, Treis (Lda.), Marie Ingebrand, Darmstadt, Margarete Schminke, Daubringen, Heinrich Hofmann, Darmstadt, Auguste Bestier, Erbach, Helene Betzner, Darmstadt, Adam Balß, Reichenbach (alle 1. 4. 1961); Dr. Heinrich Wesp, Darmstadt, (1. 5. 1961); Wilhelm Faber, Gießen (1. 5. 1961); Elisabeth Baß, Neu-Isenburg (1. 5. 1961); Alois Franke, Neu-Isenburg (1. 7. 1961); Ludwig Heldmann, Ober-Wegfurth (1. 6. 1961); Arthur Leinbaum, Schlitz (1. 6. 1961); Hugo Eckstein, Goddelau (1. 7. 1961); Alice Flöttl, Bischofsheim (1. 7. 1961); Karl Wörner, Gießen (1. 8. 1961); Erich Niemeyer, Nieder-Breidenbach (1. 8. 1961); Elisabeth Ruths, Michelstadt (1. 8. 1961); Ernst Brackmann, Neckarsteinach (1. 8. 1961); Leonhard Schweitzer, Alsbach (1. 9. 1961); Emil Gebert, Neu-Isenburg (1. 10. 1961); a. M. Emil Köhler, Schotten (1. 9. 1961); Alice Brechtel, Viernheim (1. 8. 1961); Elisabeth Bourcarde, Gießen-Wieseck (1. 8. 1961); Eginald Rein, Ginsheim (17. 8. 1961); Georg Steinmetz, Nieder-Roden (1. 10. 1961); Anna Ganz, Bürstadt (1. 9. 1961); Kath. Deckelmann, Dieburg (1. 11. 1961); Otto Wolfert, Dietzenbach (1. 10. 1961); Helene Kübel, Offenbach a. M. (1. 10. 1961); Herta Landskron, Pfungstadt (1. 11. 1961); Anna Schütz, Langen (1. 11. 1961); Wilhelm Wolff, Seligenstadt (1. 11. 1961); Hans Kunkel- Nieder-Ramstadt (1. 10. 1961);

Hauptlehrer a. L. Wilhelm Pullmann, Hähnlein (1. 4. 1961); Friedrich Möbs, Lampertheim (1. 4. 1961);

Rektor a. L. Dr. Hermann Meuer, Gießen (1. 4. 1961); Friedrich Kräuter, Darmstadt (1. 4. 1961); Georg Rolly, Groß-Zimmern (1. 4. 1961); Jakob Trautmann, Nieder-Ramstadt (1. 4. 1961); Konrad Ruckelshausen, Lollar (1. 4. 1961); Hans Reinhardt, Goddelau (1. 6. 1961);

Hilfsschullehrer a. L. Viktor Sandmann, Nidda (1. 4. 1961);

Rektorin a. L. Maria Bourdin, Biblis (1. 10. 1961);

Lehrer a. M. a. L. Carl Kalle, Sprendlingen (1. 4. 1961); Schulrat a. L. Josef Schmidt, Groß-Gerau (1. 6. 1961); Konrektor a. L. Richard Schiele, Friedberg (1. 6. 1961); August Lehr, Michelstadt (1. 9. 1961); Georg Bernatzky, Offenbach (Main) (1. 10. 1961);

techn. Lehrerin a. L. Elisabeth Pflug, Nauheim (1. 8. 1961); Anneliese Katzfuß, Schotten (1. 7. 1961);

ernannt:

Zum/zur apl. Lehrer/in (BaW) an einer Volks- und Realschule apl. Lehrer im befr. Beamtenverhältnis Herbert Horn, Darmstadt (30. 9. 1961); Franziska Dulog, Darmstadt (13. 10. 1961);

entlassen

apl. Lehrerin a. W. Margarete Parzeller, Griesheim (1. 4. 1961); Ursula Stürzbecher, Bickenbach (31. 3. 1961); Anne-

marie Senger, Offenbach (31. 3. 1961); Beatrice Kentmann, Sprendlingen (31. 3. 1961); Irmgard Scholz, Sprendlingen (1. 5. 1961); Anneliese Petermann, Sprendlingen (31. 5. 1961); Hiltraud Lenze, Laubach (31. 5. 1961); Eva Kleespies, Harheim (31. 7. 1961); Erika Junker, Pfungstadt (1. 9. 1961); Gudrun Brauer, Roßdorf (16. 8. 1961); Dorothea Schumann, Steinheim (1. 9. 1961); Liselotte Hinz, Ermenrod (1. 8. 1961); Gertrud Krautwurst, Dietzenbach (31. 8. 1961); Johanna Dauzenroth, Heppenheim (30. 9. 1961); Helga Sauer, Ober-Wöllstadt (1. 11. 1961);

Lehrerin a. L. Marianne Sauer, Birkenau (1. 4. 1961); Sabine Schneider, Gießen (1. 3. 1961); Erika Wrede, Darmstadt (1. 6. 1961); Eva Freytag, Seeheim (31. 8. 1961); Lehrer a. K. Horst Garbe, Wolfskehlen (1. 3. 1961); Walter Knop, Mitlechtern (30. 9. 1961);

Lehrerin a. K. Lore Herzog, Brauerschwend (1. 4. 1961); Lehrerin i. A. Friedmunde Herzog, Pohl-Göns (1. 5. 1961); Lehrer am M.-Zug Gerd Barczaitis, Darmstadt (1. 9. 1961). Ingeborg Albinger, Offenbach (1. 4. 1961); Brita Mester, Gießen (21. 7. 1961);

Höhere Schulen im Regierungsbezirk Darmstadt

ernannt

zum/zur Stud. Ass. (BaW)

Die Ass. i. L. Dietrich Dr. Grabscheid, Butzbach (17. 2. 61), Konrad Seibel, Waldmichelbach (4. 3. 61), Günther Schoop, Groß-Gerau (23. 3. 61), Anton Großmann, Rüsselsheim (25. 2. 61), Bernhard v. Schwerin, Michelstadt (29. 4. 61), Edmund Scholz, Seligenstadt (7. 6. 61), Hans Hitzel, Nidda (14. 8. 61), Erich Späth, Alsfeld (17. 8. 61), Emil Lorenz, Seligenstadt (1. 8. 61), Ulrike Peter, Gr.-Umstadt (17. 8. 61), Erika Heil, Darmstadt (30. 8. 61), Ingrid Tiesler, Gießen (17. 8. 61), Hartmut Schmank, Langen (29. 8. 61), Wilhelm Volk, Gießen (24. 8. 61), Elisabeth Rehwald, Darmstadt (6. 9. 61), Karl-Friedrich Bröcking, Bad Nauheim (17. 8. 61), Mechthild Numrich, Michelstadt (22. 8. 61), Volker Claus, Darmstadt (6. 9. 61), Helmut Wolf, Darmstadt (31. 8. 61), Edgar Wagner, Laubach (31. 8. 61), Hans-Günther Seibel, Alsfeld (19. 8. 1961), Horst Netz, Bensheim (26. 8. 61), Claus-Michael Bark, Darmstadt (1. 9. 61), Rosemarie Volp, Offenbach (Main) (2. 9. 61), Ursula Zickert, Offenbach (Main) (1. 9. 61), Elfriede Bickel, Offenbach (M.) (31. 8. 61), Inge Beims, Darmstadt (1. 9. 61), Ludwig Appel, Neu-Isenburg (25. 8. 61), Hermann Haller, Darmstadt (5. 9. 61), Manfred Leukel, Waldmichelbach (1. 8. 61), Horst Braun, Darmstadt (15. 2. 61), Wolfram Viel, Seligenstadt (30. 8. 61), Dieter Schellenberg, Gießen (31. 8. 61), Rolf Zickert, Offenbach (Main) (19. 8. 61), Günther Jedelhauser, Butzbach (4. 10. 61);

zum Stud. Rat (—)

Lehrer Andreas Klein, Babenhausen (19. 8. 61);

zum/zur Ober-St. Rat. (—)

Stud. Räte a. L. Dr. Hugo Koch, Lauterbach (13. 3. 61), Adam Kling, Gießen (4. 8. 61), Wilhelm Franz, Groß-Gerau (27. 10. 61);

zum/zur Mittelschullehrer(in) (—)

techn. Lehrerinnen Heddy Müller, Darmstadt (31. 8. 61), Margarete Krämer, Darmstadt (31. 8. 61);

zum Stud. Rat (—)

Stud. Rat v. Wv. Harry Stein, Offenbach (19. 5. 61), Stud. Ass. (BaW) Otto Schubert, Gießen (19. 7. 61); Oberschull. Leo Rother, Heppenheim (14. 4. 61);

Stud. Ass. a. W. Ursula Hergenröther, Grünberg (17. 8. 61), Hans-Werner Tempel, Nidda (23. 8. 61), Werner Schick, Büdingen (24. 8. 61), Maria Fiedler, Offenbach (Main) (20.

7. 61), Dr. Hans-J. Müller-Bohlen, Nidda (1. 9. 61);

Stud. Rat a. D. Lieselotte Kowarsch, Gießen (16. 9. 61);

Stud. Ass. a. W. Bruno Krüger, Gießen (29. 8. 61), Georg Münch, Beerfelden (6. 9. 61), Dr. Wolfgang Haseloff, Gießen (28. 9. 61), Hans Walter Köhler, Gießen (2. 10. 61);

Stud. Ass. a. D. Werner Pusch, Gießen (14. 10. 61); Stud. Ass. a. W. Helfried Mersinger, Dieburg (10. 10. 61), Dr. Karl Hess, Hungen (25. 10. 61), Hans Walter Schneider, Babenhausen (26. 10. 61), Werner Stoy, Friedberg (21. 10. 61), Marianne Sulgbach, Hungen (27. 10. 61);

zum/zur Oberschulrät(in) (—)

Ob. Stud. Dir. a. L. Dr. Emilie Kipper, Darmstadt (19. 6. 1961), Heinrich Harbaum, Darmstadt (20. 6. 61);

zum/zur Studienrat(in) (BaK)

Stud. Ass. a. W. Dr. Tilmann Krischer, Büdingen (5. 9. 1961), Alfons Dippolter, Groß-Umstadt (6. 9. 61), Eberhard Stein, Friedberg (26. 9. 61), Fridtjof Mueller, Alsfeld (10. 10. 61), Hans-Otto Böck, Lauterbach (18. 10. 61), Hans Satzinger, Hungen (25. 10. 61);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Stud. Rat a. K. Werner Jordan, Bad Nauheim (13. 4. 61);

Ob. Schull. a. K. Helmut Kunter, Lauterbach (15. 4. 61); Stud. Räte a. K. Dr. Hans-Wilhelm Dechert, Alsfeld (21. 4. 61), Harry Kröske, Bad Nauheim (12. 4. 61), Hans Paridon, Offenbach (28. 4. 61), Reinhard Schlimm, Darmstadt (16. 5. 1961), Gerhard Plaß, Gießen (13. 5. 61), Helmut Habermehl, Butzbach (20. 6. 61), Werner Abmuth, Darmstadt (21. 6. 61), Raimund Lindenberger, Bensheim (19. 8. 61), Georg Lichtenstern, Groß-Umstadt (16. 9. 61);

in den Ruhestand versetzt

Ob. Stud. Dir. a. L. Dr. Leo Kozelka, Bensheim (1. 4. 61);

Stud. Rat a. L. Otto Arenhübel, Bensheim (1. 4. 61);

Ob. Stud. Räte a. L. Johannes Reinhardt, Gießen (1. 4. 61), Philipp Dexheimer, Darmstadt (1. 4. 61), Jakob Schreier, Dieburg (1. 5. 61), Dr. Martha Döll, Alsfeld (1. 5. 61);

Stud. Räte a. L. Rudolf Strauch, Neu-Isenburg (1. 5. 61), Gisela Fritz, Gießen (1. 6. 61);

Ob. Schull. a. L. Katharina Grode, Friedberg (1. 7. 61);

Ob. Stud. Dir. a. L. Dr. Fritz Stern, Darmstadt (1. 6. 61);

Ob. Stud. Rat a. L. Dr. Walter Brauer, Rüsselsheim (1. 8. 61);

Ob. Stud. Rat. a. L. Dr. Ernst Führlich, Groß-Gerau (1. 10. 61);

entlassen

Stud. Ass. a. W. Karin Hillgruber, Darmstadt (1. 4. 61);

Stud. Ass. i. L. a. W. Wolfgang Then, Bad Nauheim (1. 10. 61);

Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Ingenieurschulen

ernannt

zum/zur apl. HOL. (BaW)

LAA im Berufsschuld. (BaW) Armin Erlach, Groß-Gerau (10. 4. 61), Margot Greiner, Darmstadt (12. 4. 61), Egon Thormann, Groß-Gerau (12. 4. 61);

zum/zur HOL. (BaK)

apl. HOL. (BaW) Hans Schmiedel, Offenbach (17. 4. 61), Eleonore Grieb, Gießen (24. 4. 61), Anita Petry, Darmstadt (16. 5. 61), Dietlinde Edel, Bensheim (12. 4. 61), Günter Scholz, Darmstadt (5. 6. 61), Leonore Lenné, Darmstadt (22. 4. 61), Herbert Goebes, Neu-Isenburg (21. 8. 61), Ottmar Haas, Büdingen (10. 10. 61);

zum/zur apl. GOL (BaW)

LAA im Berufsschuld. Harald Brauns, Darmstadt (17. 4. 61), Hans-Jürgen Spangenberg, Darmstadt (9. 5. 61), Karl-Erich Kamp, Alsfeld (6. 5. 61);

zum/zur GOL (BaW)

GOL Paul Theilen, Dieburg (1. 4. 61);

zum/zur GOL (BaK)

apl. GOL (BaW) Dr. Gerhard Grundke, Gießen (13. 5. 61), Otto Schmid, Darmstadt (16. 6. 61), Walter Riebel, Lauterbach (15. 8. 61), Helmut Pfeifer, Friedberg (29. 6. 61), Horst Schrunner, Alsfeld (30. 8. 61), Gustav Müller, Gießen (17. 8. 61);

Berufsschullehrer i. A. Karl Uedsen, Offenbach (Main) (7. 8. 61);

apl. GOL (BaW) Franz Willmer, Darmstadt (22. 8. 61), Wiltrud Stiefenhofer, Darmstadt (20. 6. 61), Rolf Kastner, Groß-Gerau (21. 9. 61), Gerda Graap, Offenbach (Main) (17. 8. 61), Jutta Hendrick, Groß-Gerau (30. 8. 61), Hans Dethloff, Lauterbach (7. 9. 61);

zum Baurat i. t. S. (BaK)

Dozent i. A. Karl Köhler, Friedberg (20. 4. 61), Dr. Werner Krumnow, Darmstadt (28. 3. 61);

Dipl.-Ing. (—) Helmut Czack, Friedberg (17. 5. 61);

Dozent i. A. Dr. Wilhelm Schemm, Friedberg (17. 8. 61);

Dipl.-Ing. Gerhard Scheper, Darmstadt (29. 8. 61), Kurt Ziegler, Friedberg (23. 8. 61), Hans-Georg Essiger, Gießen (20. 7. 61);

zum Oberbaurat i. t. S. (BaL)

Baurat i. t. S. (Dipl.-Ing.) Alfred Wentland, Darmstadt (29. 6. 61), Fritz Dietzel, Darmstadt (29. 6. 61);

Baurat i. t. S. Erich Rösner, Gießen (25. 8. 61), Dr. Wilhelm Bender, Darmstadt (28. 7. 61);

zum Stud. Rat (BaL)

Stud. Rat a. K. Erhard Warnecke, Offenbach (Main) (28. 7. 1961);

zum/zur Ob. Stud. Rat(in) (—)

die Stud. Räte (BaL) Dr. Walter v. Bültzingslöwen, Friedberg (28. 3. 61), Dr. Thilo Vogel, Friedberg (15. 8. 61), Heinrich Rödel, Darmstadt (23. 8. 61);

Dr. Ing. (BaL) Rudolf Frey, Gießen (14. 8. 61);

Stud. Rat (BaL) Dr. Anton Dang, Darmstadt (19. 9. 61);

zum/zur Landwirtschaftsoberlehrer(in) (BaL)

apl. LOL a. W. Dr. Wolfram Herber, Gießen (25. 9. 61), Ursula Görlich, Dieburg (25. 9. 61);

zum Fachschuloberlehrer (BaK)

Fachlehrer i. A. Richard Braun, Alsfeld (1. 9. 61), Werner Mayrhofer, Alsfeld (1. 9. 61);

zum Fachschuloberlehrer (BaL)

Fachlehrer Heinz Purwin, Gießen (6. 9. 61);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

GOL a. K. Joachim Lux, Offenbach (7. 2. 61);

HOL a. K. Helmut Allgaier, Offenbach (18. 3. 61), Eberhard Leuer, Gießen (24. 3. 61);

GOL a. K. Erich Bingel, Friedberg (28. 3. 61), Dorothea Schliephake, Darmstadt (22. 4. 61);

HOL a. K. Franz Josef Kehl, Darmstadt (25. 4. 61);

LOL a. K. Erich Vocke, Alsfeld (19. 4. 61);

GOL a. K. Hildegard Sorg, Darmstadt (24. 4. 61);

HOL a. K. Dr. Karl Seifert, Bad Nauheim (19. 5. 61);

GOL a. K. Edmund Munstiger, Offenbach (29. 5. 61);

HOL a. K. Helmut Kuhn, Offenbach (23. 5. 61);

GOL a. K. Heinz Homann, Darmstadt (15. 6. 61);

Baurat i. t. S. BaK Walter Huth, Gießen (4. 7. 61);

Baurat i. t. S. Dr. Joachim Kömmnick, Gießen (4. 7. 61);

HOL a. K. Margit Schönfeld, Darmstadt (14. 8. 61);

LOL a. K. Annemarie Mattheß, Lampertheim (27. 8. 61);

GOL a. K. Theodor Köckisch, Darmstadt (17. 8. 61), Hubert

Schunert, Offenbach (Main) (14. 8. 61), Richard Gleichauf, Darmstadt (15. 9. 61), Reinhold Dannenberg, Darmstadt (21. 9. 61); Paul Gerhard, Gießen (20. 9. 61); HOL a. K. Josef Weber, Lampertheim (29. 9. 61); GOL a. K. Werner Degenhardt, Rüsselsheim (26. 9. 61); Baurat i. t. S. Rudolf Müller, Gießen (7. 7. 61); Stud. Rat a. K. Horst Kiel, Offenbach (Main) (24. 10. 61); GOL a. K. Willi Jöckel, Nidda (24. 10. 61);

zum Hausmeister a. K.

Hausmeister i. A. Ludwig Sammet, Gießen (18. 7. 61);

in den Ruhestand versetzt

GOL a. L. Otto Linke, Darmstadt (1. 4. 61), Hildegard Block, Darmstadt (1. 4. 61);

Fachlehrerin a. L. Katharina Meister, Darmstadt (1. 4. 61);

GOL a. L. Leonhard Amann, Darmstadt (1. 4. 61);

Oberbaurat i. t. S. Walter Sbrzesny, Friedberg (1. 4. 61);

GOL a. L. Hans Uihlein, Gießen (1. 6. 61);

LOL a. L. Melitta Greiner, Butzbach (1. 9. 61);

GOL a. L. Wilhelm Klein, Darmstadt (1. 10. 61);

entlassen

apl. LOL (BaW) Hildelotte Piatrowski, Gießen (1. 4. 61);

GOL (BaK) Kurt Müller, Gießen (17. 5. 61);

GOL (BaL) Liselotte Grunwald, Darmstadt (1. 4. 61);

Darmstadt, 16. 11. 1961

Der Regierungspräsident

II/1 — 7 1 08 (1)

StAnz. 50/1961, S. 1467

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

d) Regierungspräsident Wiesbaden (Gewerbeaufsichtsverwaltung u. Technische Überwachung)

versetzt

Regierungsgewerbeberater Hans Dassen vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (15. 9. 1961) zum 1. 10. 1961 an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene nach Kiel

Regierungsinspektor Franz Klimt vom Arbeitsgericht Wiesbaden (19. 9. 1961) zum 1. 10. 1961 an das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden

ernannt

zum Reg. Gewerbeassessor Assessor im Gewerbeaufsichtsamt Theodor Meilinger vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main. (10. 10. 1961) (BaW)

zur Gewerbeinspektorin Gewerbeobersekretärin Gertrud Geilen vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (Main) (9. 10. 1961) (BaK)

zum Gewerbesekretär-Anwärter Industriemeister Oswald Pietsch, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg (Lahn) (6. 9. 1961) (BaW) Industriemeister Werner Wehnert, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (6. 10. 1961) (BaW).

Wiesbaden, 28. 11. 1961

Der Regierungspräsident

— III 2 —

StAnz. 50/1961, S. 1469

1339 WIESBADEN

Regierungspräsidenten

Bestellung von Bienenseuchensachverständigen

Die Bestellung zum Bienenseuchensachverständigen im Gebiet der Stadt Frankfurt (Main) für die Herren Hans Kaufmann, Frankfurt (Main), Adlerflychtstraße 19, und Alfred Henche, Frankfurt (Main)-Heddernheim, Alt Heddernheim 86, veröffentlicht im StAnz. 1961 S. 976, wird hiermit widerrufen.

Wiesbaden, 21. 11. 1961

Der Regierungspräsident

I 7 — Az.: 19 b 26/33a

StAnz. 50/1961, S. 1469

Buchbesprechungen

Sattelmacher: Bericht, Gutachten und Urteil. Eine Anleitung für den Vorbereitungsdienst der Referendare; bearbeitet von Paul Lüttig, Landesgerichtspräsident i. R. in Wolfenbüttel und Dr. Gerhard Beyer, Oberlandesgerichtsrat in Frankfurt am Main. 2. Neubearbeitete Auflage, 1960, 14,80 DM, XIII und 281 S. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt (Main).

Der praktische Jurist braucht neben einem ausgedehnten Wissen der geltenden Rechtsformen die Kenntnis der Methode, wie er am schnellsten zu einer zuverlässigen Lösung bestimmter Rechtsfragen eines bestimmten Lebensvorganges gelangt. Dazu bedarf er der Unterweisung; sie wird ihm im Laufe seiner Ausbildung auf der Universität und im praktischen Vorbereitungsdienst zuteil.

Zu den Unterrichtsbüchern, die sich mit der praktischen Ausbildung, d. h. mit den hier an den Referendar zukommenden Aufgaben befassen, gehört das vorstehend angekündigte Werk. Das im Jahre 1884 erstmalig von Hermann Daubenspeck herausgegebene Buch — das seitdem unzähligen Juristen immer wieder wertvolle Dienste geleistet hat — behandelt im Zusammenhang mit der grundsätzlichen und gründlichen Erörterung der im Titel angegebenen Gegenstände vor allem die grundlegenden Fragen methodischer Art. Wenn die Verfasser bei der Darlegung der Relationstechnik davon abgesehen haben, ganz besondere Fragen ausführlicher zu erörtern, so ist ihnen vom Ausbildungs- und Prüfungsstandpunkt durchaus zuzustimmen. Das Lehren allzu verfeinerter Methoden kann zur Überbewertung methodischer Fragen überhaupt führen, wobei dann die praktischen Fragen zu kurz kommen. Ganz abgesehen davon, daß auch die Erörterung subtiler Fragen immer nur Beispiel sein und als solches keine Allgemeingültigkeit beanspruchen kann, weil praktische Fälle immer nur ähnlich, nie gleich sind. Dem betonten Zweck des Werkes, dem denkenden jungen Juristen einen Anhalt zu verschaffen, ihm über die Schwierigkeiten technischer Art hinwegzuhelfen, sind die Verfasser durchaus gerecht geworden.

Sie befassen sich, in der Gedankenführung und im Ausdruck stets klar und verständlich, mit den Fragen des Aufbaus von Sachbericht und Gutachten ebenso eingehend wie mit der Problematik bei der Abfassung von Urteilen. Ein besonderer Abschnitt dient der Betrachtung des Vortrags. Alles, was sie auf diesen Gebieten in sachlicher Hinsicht zu sagen haben, entspricht gesicherter Praxis und Überlieferung. Findet der erfahrene Praktiker in Einzelfragen technischer Art Rat und Auskunft, so ist der Referendar gehalten, das Werk genau und sorgfältig zu studieren. Wenngleich alles, was in dem Buch steht wichtig ist, so erscheint es doch im Hinblick auf die Bedeutung für die Praxis angebracht, auf folgende Ausführungen der Verfasser besonders aufmerksam zu machen, weil diese Dinge nicht immer die Aufmerksamkeit genießen, die ihnen zukommt; es handelt sich um die Kapitel: Zeugenbeweis (Seite 130 ff), Parteivernehmung (Seite 136 ff), Spruchreife (Seite 144), Beweisbeschluss (S. 162), Urteilsrubrum (Seite 181), Vollständigkeit des Tatbestandes (Seite 192) und Entscheidungsgründe (Seite 199 ff).

Ergänzt werden die Darlegungen durch jeweils geeignete Beispiele aus der Praxis, den Abschluß bildet ein Schlagwortregister. Die Anschaffung des (nach meiner Ansicht preiswerten) Buches ist jedem Referendar unbedingt zu empfehlen.

Landgerichtsdirektor Rosa

Merkblatt über § 7 b Einkommensteuergesetz — Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude — 10. Auflage unter Berücksichtigung der neuen Einkommensteuerrichtlinien. Stand 1. September 1961 32 Seiten DIN A 5, zuzüglich 12 Seiten Antragsformulare, geheftet. Einzelverkaufspreis 1,80 DM, bei größeren Mengen Rabatt. Bezug durch Deutsche Volksheimstättenwerk, Köln, Hohenzollernring 79/81.

Der Anklang, den das vom Deutschen Volksheimstättenwerk in Köln herausgegebene Merkblatt über § 7 b Einkommensteuergesetz gefunden hat, wird am besten durch die Tatsache bewiesen, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit bereits die 10. Auflage erschienen ist. Dies beweist, daß an solchen einprägsamen Merkblättern ein erhebliches Interesse besteht. Die knappe und übersichtliche Darstellung spricht den an Steuerersparnissen interessierten, aber beruflich stark in Anspruch genommenen Staatsbürger an. Damit wird das erreicht, was bezweckt ist.

Die vorliegende 10. Auflage berücksichtigt die Änderungen und Ergänzungen, die die Einkommensteuer-Richtlinien 1960 — veröffentlicht im Bundes-Anzeiger vom 3. Mai 1961 — gebracht haben. Diese enthalten wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand und berücksichtigen die neueste Rechtsprechung der Steuergerichte. In das neue Merkblatt sind diese Änderungen geschickt eingearbeitet worden. Es ist jedem zu empfehlen, der heute an den steuerlichen Vergünstigungen des § 7 b Einkommensteuergesetz interessiert ist.

Es soll aber auch darauf hingewiesen werden, daß der Kreis der Herstellungskosten, der nach § 7 b anerkannt werden kann, erweitert ist und die Möglichkeit besteht, Unterlassenes nachzuholen. Schon aus diesem Grunde muß aber auch derjenige an dieser Auflage interessiert sein, der sich bereits an früheren Auflagen orientiert hat und gut dabei gefahren ist.

Regierungsdirektor Landgrebe

Reichsversicherungsordnung. 43. Auflage, bearbeitet von Karl Klöpfer, Oberverwaltungsrat beim Landesverband der Ortskrankenkassen Württemberg-Baden, XVI u. 772 S., 12,— DM. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart.

Es ist sehr zu begrüßen, daß der Kohlhammer-Verlag seine bewährte „Grüne RVO“ in Neuauflage herausgebracht hat. Einmal deshalb, weil die vorherige Auflage seit langem vergriffen ist, zum anderen und vor allem aber, weil diese Ausgabe in einer ansehnlichen Reihe von Jahren zum nicht mehr hinwegzudenkenden Vademecum für Praktiker ebenso wie für Rechtsuchende und nicht zuletzt für den täglichen Gebrauch in Dienststellen aller Art, in

Lohnbüros, im Beratungsdienst der Verbände und Vereinigungen der Sozialpartner in den Organen der Sozialversicherungsträger usw. geworden ist.

Nachdem die vorhergehende Auflage insbesondere durch das Gesetz zur Änderungen und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 12. 7. 1961 in wesentlichen Teilen unbrauchbar geworden war, ist die Aktualität dieses handlichen Gebrauchsbuches nunmehr voll wiederhergestellt. Die Neuauflage hat sich schon aus diesem Grunde gelohnt; sie lohnt sich erwartungsgemäß aber auch deshalb, weil bis zum Abschluß der gesetzgeberischen Arbeiten zur Neuordnung der gesamten Krankenversicherung noch geraume Zeit vergehen dürfte.

In bewährter Manier ist auch in der Neuauflage der Katalog der wichtigsten im Zusammenhang mit den Vorschriften der RVO stehenden Gesetze und Verordnungen, beschränkt auf die notwendigen Auszüge, im Anhang untergebracht; daß der Anhang dem geltenden Recht angepaßt ist, versteht sich am Rande, daß er sich nur auf die unerläßlichen Rechtsvorschriften beschränkt, hat es ermöglicht, daß der Band an Handlichkeit nichts eingebüßt hat. Die in den Text eingearbeiteten Hinweise sowie die Abdrucke und Auszüge einschlägiger Verordnungen und Erlasse sind gleichfalls bereinigt und ergänzt worden und garantieren die Zuverlässigkeit beim Gebrauch des Buches.

Alles in allem wird auch der Neuauflage vorauszusagen sein, daß sie wiederum viel zu früh vergriffen sein dürfte.

Oberregierungsrat Siegmund

Merkblatt über die bevorzugte Auszahlung der LAG-Hauptentschädigung für Wohnungsbau und Grundeigentum Deutsches Volksheimstättenwerk Köln 1961

Die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum für die Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlinge war von Anfang an eine der wichtigsten und dringlichsten Eingliederungsmaßnahmen des Lastenausgleichsrechts. Sie wurde in den ersten Jahren durch Gewährung von Wohnungsbaudarlehen und Wohnraumhilfe verwirklicht, und zwar sowohl in der Form, den Geschädigten selbst Eigentum durch Ersatz- und Wiederaufbau zu beschaffen, als auch in der, ihm durch die genannten Hilfen langfristige Miet- oder sonstige Wohnungsnutzrechte in fremden Bauvorhaben zu sichern. Daneben können seit 1958 Geschädigte, die Anspruch auf Hauptentschädigung haben, deren bevorzugte Auszahlung für Erwerb und Sicherung von Eigentum an Wohngrundstücken verlangen. Gefördert werden können hier nicht nur der Bau von Wohngebäuden, sondern auch der Erwerb von Bauplätzen und schon fertigen Objekten (einschließlich Eigentumswohnung) durch Kauf, im Wege der Erbteilung oder Ersteigerung, ferner die Rettung schon bestehenden Eigentums in Zwangsversteigerungsverfahren und schließlich Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, sowie die Mitfinanzierung von Bausparverträgen.

Angesichts dieser vielfältigen Maßnahmen und der leider zum Teil noch komplizierten Bestimmungen ist es geradezu eine Notwendigkeit, daß für den nach wie vor großen Interessentenkreis ein Wegweiser besteht, mit dessen Hilfe jeder die für ihn günstigste Möglichkeit, zu Eigentum zu gelangen oder es zu erhalten, feststellen und die leider sonst so häufigen und kostspieligen Fehlplanungen vermeiden kann. Die Aufgabe eines solchen Wegweisers erfüllt das „Merkblatt“ im vollen Umfang. Es ist seinem Verfasser gelungen, dem Leser die umfangreiche Materie in erschöpfender und — nicht zuletzt dank der zahlreichen Beispiele — allgemeinverständlicher Form zu erläutern. Was auf knappen Raum geboten wird, verdient in jeder Beziehung volle Anerkennung. Nicht nur dem einzelnen Hauptentschädigungsberechtigten, sondern auch den Geschädigtenverbänden und den sonstigen Beratern der Geschädigten sowie den Sachbearbeitern der Ausgleichsverwaltung kann das Merkblatt mit Fug und Recht empfohlen werden.

Oberregierungsrat Dr. Haneke

Reichsknappschaftsgesetz von Dr. F. Etm er, 2. Ergänzungslieferung. Stand: 1. April 1961, Verlag R. S. Schulz, München.

Die zweite Ergänzungslieferung dieses im StAnz. 1959 S. 750 und 1960 S. 325 besprochenen Kommentars baut den Hauptband weiter aus. Im Abschnitt C sind die inzwischen ergangenen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) abgedruckt, die für die Anwendung des Reichsknappschaftsgesetzes einschlägig sind. Neben kurzen Hinweisen enthält dieser Teil des Buches die amtliche Begründung zu den Gesetzen. Diese neuen Vorschriften hat der Verfasser in den ersten Teil seines Kommentars eingearbeitet. Die Zusammenstellung der Rechtsprechung sind ebenfalls aus den neuesten Stand gebracht. Manche Erläuterungen sind eingefügt worden, z. B. über Beschäftigungsverhältnisse im Ausland (S. 9) und während der Ausbildung (S. 35).

Der Verfasser erwähnt die Sozialberichte 1958, 1959 und 1960 (S. 150 d — e), deren wesentlichen Inhalt er kurz wiedergibt. Mittlerweile liegt der Bericht für 1961 vor (Bundratsdrucks. 358/61, Bundestagsdrucksache der 3. Wahlperiode Nr. 3005). Die Ergänzungslieferung bringt u. a. das 2. und 3. Renten Anpassungsgesetz (S. 340), und schon liegt der Entwurf des 4. Renten Anpassungsgesetzes vor (Bundratsdrucksache 359/61). Da die Bundesregierung die Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen jedes Jahr neu bestimmen muß, bringt die Ergänzungslieferung soeben die 3. und 4. Verordnung (S. 318a), während fast gleichzeitig der Entwurf der 5. Verordnung vorgelegt worden ist (Bundratsdrucks. 370/61). Bei diesem Gang der Gesetzgebung ist es gut, alles einschlägige Material — wie hier — in einem Band übersichtlich zusammengestellt zu haben. Die vielen Hinweise auf das Schrifttum und die Rechtsprechungsübersichten, die dieser Band enthält, erleichtern die Arbeit weiterhin wesentlich.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Veröffentlichungen

3281 Baulandumlegung in der Gemeinde Malchen

Gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 131) in Verbindung mit § 174 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) findet am Mittwoch, dem 3. Januar 1962, um 14.30 Uhr, im Schulsaal der Gemeinde Malchen, die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten des Baulandumlegungsverfahrens „Am alten Berg“ in der Gemeinde Malchen, statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei dem Ausbleiben eines Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis in dem o. a. Umlegungsverfahren zu ersehen ist.

Die Vollmacht ist bei der Verhandlung vorzulegen.

Soweit ein Miet- oder Pachtrecht vorliegt, sind die Mieter oder Pächter rechtzeitig von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Darmstadt, 1. 12. 1961

Der Kreis Ausschuß das Landkreises Darmstadt als Umlegungsbehörde

3282 Einziehung eines Weges Hachborn

Der Weg „Am Lindeacker“ Flur 9, Parzelle 31, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen sind.

Hachborn (Kreis Marburg (Lahn), 4. 12. 61
Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

3283 Wegeeinziehung in Haiger

Die Stadt Haiger beabsichtigt folgenden Weg einzuziehen: Flur 26, Flurstück 194 — Weg zwischen der 1. und 2. Gewinn Wiesen Au, teilweise, und zwar soweit er zwischen den Parzellen 165, 166 und 158, 157 verläuft. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Haiger, 1. 8. 1961

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

3284 Verlegung einer Straße in der Gemarkung Langen

Das in der Gemarkung Langen, Landkreis Offenbach a. M., mit der Bezeichnung Flur 1, Nr. 2307, Größe 1,72 Ar, als

öffentliche Straße ausgewiesene Sonnengäßchen, wird durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19. 10. 1961, mit der Genehmigung des Landrates des Landkreises Offenbach a. M. als zuständige Wegaufsichtsbehörde, gemäß Artikel Nr. 31 des Gesetzes über das Straßenwesen in Hessen vom 15. 7. 1926 (Hess. Reg.-Bl. S. 261) in der Fassung vom 26. 6. 1936 (Hess. Reg.-Bl. S. 69) um 15 m nach Westen, unmittelbar an die Grundstücksparzellen Flur 1, Nr. 762 und 719/2 angrenzend, verlegt.

Einwendungen gegen die Straßenverlegung sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet beim Magistrat der Stadt Langen zu erheben.

Langen (Hessen), 3. 12. 1961

Der Magistrat der Stadt Langen
U m b a c h, Bürgermeister

3285

Teilweise Einziehung eines öffentlichen Weges in Merzhausen

Der öffentliche Weg, Gemarkung Merzhausen, Flur 3, Flurstück 138, soll teilweise eingezogen werden. Die einzuziehenden Flächen werden durch entsprechende Flächen der Anliegergrundstücke ersetzt, so daß der Weg in seiner bisherigen Breite und Länge erhalten bleibt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Merzhausen (Kreis Ziegenhain), 7. 12. 1961

Der Bürgermeister
Bechtel

Gerichtsangelegenheiten

3286 Aufgebote

Ausschlußurteil

3 F 6/61: Der Brief über die im Grundbuch von Hanau, Band 150, Blatt 6629 in Abt. III Nr. 3 für den Straßenbaumeister Wilhelm Bassermann in Ravolzhausen eingetragene Grundschuld ist kraftlos (Urteil vom 15. 11. 1961).

Amtsgericht Hanau (Main)

3287

2 F 2/59 — **Aufgebot:** Frau Christine Volksholz, Wiesbaden, Geisenheimer Str. Nr. 7 und Herr Otto Euler, Delkenheim — beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Cratz, Wiesbaden, Luisenstraße 24 — haben als Eigentümer der belasteten Grundstücke Flur 35, Parzelle 95, und Flur 43, Parzelle 149 der Gemarkung Delkenheim, das Aufgebot zum Zwecke des Ausschlusses des Gläubigers der im Grundbuch von Delkenheim, Band 14,

Blatt 634 Abt. III lfd. Nr. 7 für die Firma Welag, Möbelfabrik und Holzgroßhandlung, Aktiengesellschaft in Mainz, Hindenburgstraße, eingetragenen Briefhypothek über 1000 Feingoldmark wegen Forderung aus Holzlieferung, lastend auf $\frac{2}{3}$ ideellen Anteilen, beantragt.

Dem unbekanntem Gläubiger wird aufgegeben, spätestens in dem auf Dienstag, den 13. Februar 1962 vor dem Amtsgericht Hochheim (Main), Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

Hochheim (Main), 13. 11. 1961

Amtsgericht

3288

F 8/61 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Elisabeth Sauer geb. Wolf in Michelsrombach, Kreis Hünfeld, Haus Nr. 103, — vertreten durch den Rechtsbeistand August Röhre in Hünfeld — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin der im Grundbuch von Michelsrombach, Band 6, Blatt 239 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Michelsrombach, Flur 8, Flurstück 109, Hof- und Gebäudelfläche, Gartenland, im Dorf Haus Nr. 103 = 8,14 Ar und lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Michelsrombach, Flur 8, Flurstück 105, Ackerland im Dorf = 9,06 Ar beantragt.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin, die ledige Dienstmagd Anna Völcker, verehelichte Wolf in Michelsrombach, Kreis Hünfeld, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. April 1962, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihr Recht anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 30. 11. 1961

Amtsgericht

3289

Ausschlußurteil

54 F 9/60: Der Brief über die im Grundbuch von Niederwehren, Band 50, Blatt Nr. 1330 in Abt. III lfd. Nr. 3 für den Fleischermeister und Gastwirt Heinrich Siebert in Niederwehren eingetragene Grundschuld von 4966,24 DM wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 5. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 54

3290

Ausschlußurteil

54 F 10/61: Der Brief über die in den Grundbüchern von Niedervellmar, Band Nr. III, Blatt 56 in Abt. III lfd. Nr. 11, Band 23, Blatt 664 in Abt. III lfd. Nr. 1, Band 31, Blatt 900 in Abt. III lfd. Nr. 1, Band 31, Blatt 901 in Abt. III lfd. Nr. 1, für den Darlehenskassenverein Niedervellmar eGmbH in Niedervellmar eingetragene Grundschuld von 1014,— GM wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 5. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 54

3291 Güterrechtregister

GR II 169 A: Die Eheleute Günter Ernst Riede und Erika geb. Benda, Bad Vilbel, haben durch notariellen Vertrag vom 4. Juli 1961 Gütertrennung vereinbart.

Bad Vilbel, 6. 12. 1961 **Amtsgericht**

3292

GR 74 — 4. 12. 1961: Bauingenieur Wolfgang Emmenthal und Bettina geb. Isensee in Camberg (Taunus), Hohenfeldstr. Nr. 10.

Durch Vertrag vom 3. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Camberg, 4. 12. 1961

Amtsgericht Limburg — Zweigstelle Camberg

3293

73 GR 6975 a — Ministerialdirektor i. R. Erich Krauss und Gertrud geb. Kohl, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 9606 — Kaufmann Friedrich Karl Heinz Krissel und Anna Ingeborg Eleonore geb. Krzyzniewski, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 24. August 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9607 — Dipl.-Volkswirt Dierk Engers Clausen und Giesela geb. Volkenborn, Bergen-Enkheim:

Durch Ehevertrag vom 29. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9608 — Vermessungstechniker Walter Friedrich Richard Mahnke und Anna Maria geb. Breitbach, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 4. August 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9609 — Angestellter Hans Josef Schmidt und Irene Helene geb. Kunzfeld, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 1. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9610 — Korrektor Erich Scheel und Annegret geb. Neumeier, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9611 — Kaufmännischer Angestellter Rajmund Gornowicz und Heidi Maria Ursula geb. Mann, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 8. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9612 — Rentner Fritz Hartmann und Gertrud geb. Schüssler, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9613 — Versicherungskaufmann Willy Kleber und Christa geb. Kinne, Kellsterbach (Main):

Durch Ehevertrag vom 30. September 1961 wurde der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 9614 — Bauunternehmer Karl Georg Schneider und Erna geb. Schmidt, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9615 — Zahnarzt Dr. med. dent. Karl-Heinz Volkmann und Dr. Gerta Volkmann-Schmidt geb. Schmidt, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9616 — Kaufmann Georg Martin Lorenian und Ingrid geb. Kohlund, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 9. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9617 — Glas- und Gebäudereinigungsmeister Christoph Vogt und Elisabeth geb. König, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 8. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9618 — Ingenieur Wolfgang Salzman und Karin geb. Schulze, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 3. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9619 — Kaufmann Hans-Gerd Heysen und Dr. Ingeborg geb. Kern, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 7. November 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 9620 — Bäckermeister Clemens Ludwig Riedel und Maria geb. Rosenberger, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 9. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9621 — Karosseriebauer Gerhard Schrottenbacher und Felicia Eugenie geb. Wyszomirski, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 22. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9622 — Bankkaufmann Carl Dimpfl und Edith geb. Kahle, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 10. August 1961 ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

Amtsgericht Frankfurt (Main) Abt. 73

3294

I GR 179: Eheleute Ingenieur Rudolf Haefner und Theresia Elisabeth geb. Wollstadt, beide wohnhaft in Eddersheim (M), Anton-Flettner-Straße.

Durch Vertrag vom 16. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Hochheim (Main), 30. 11. 1961 Amtsgericht

3295

GR 214 A: Eheleute Arbeiter Franz Lehner und Erika geb. Grösche in Korbach, Heumarkt 2.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.
Korbach, 23. 11. 1961 Amtsgericht

3296

GR 470 — 29. November 1961 — Ehegatten: Geschäftsführer Burkhard Le Blanc und Lieselotte geb. Peusch in Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Oktober 1961 (Urkundenrolle Nr. 107.61 des Notars Dr. Hans Mönrichs, Wetzlar) ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wetzlar

3297

GR 215: Eheleute Kaufmann Heinz Saure und Irmgard geb. Pithan in Korbach, Leibacher Weg 3.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Korbach, 23. 11. 1961 Amtsgericht

3298

GR 110: Landwirt Friedrich Wilhelm Fink und Elly geb. Nickel verw. Jung, Schadeck (Oberlahnkreis), Mittelstraße 49.

Durch Erklärung vom 28. Juni 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 — BGBl. I Seite 609 ff. — besteht Gütertrennung.

Runkel (Lahn), 30. 11. 1961 Amtsgericht

GR 111: Steinmetz Johann Jacob Caspari und Elfriede geb. Pinz, Villmar (Oberlahnkreis), Sudetenstraße 7.

Durch Erklärung vom 28. Juni 1961 gem. Art. 8 Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 — BGBl. I S. 609 ff. — besteht Gütertrennung.

Runkel (Lahn), 30. 11. 1961 Amtsgericht

3299 Handelsregister**Veränderung**

HRA 61 — 1. 12. 1961: Firma Willy Geldmacher — Textilvertrieb — Wolfhagen. Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Wolfhagen

3300 Vereinsregister

Neueintragungen mit Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 3370 — 1. 11. 1961: Mandolinen-Orchester „Frisch-Auf“ Frankfurt (Main)-Eckenheim gegr. 1925.

73 VR 3371 — 1. 11. 1961: Güteschutzgemeinschaft Hartschaum.

73 VR 3372 — 9. 11. 1961: Fördererkreis des Hessischen Kammerorchesters Frankfurt (Main).

mit Sitz in Langenhain (Taunus)

73 VR 3373 — 15. 11. 1961: Anlieger im Wochenendhausgebiet Weilbacher Wälder und Im Brand Langenhain (Taunus).

73 VR 1126 — 13. 11. 1961: Verein Hessisches Taubstummenheim, eingetragener Verein (Milde Stiftung), Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 2220 — 13. 11. 1961: Haus- und Grundbesitzerverein Bischofsheim. Sitz: Bischofsheim Kreis Hanau. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 2442 — 2. 11. 1961: Musikverein Lyra Ffm.-Eckenheim e. V. 1904, Sitz: Frankfurt (Main)-Eckenheim. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. März 1961 wurde der Verein aufgelöst. Stadtoberinspektor Martin Zahn, Frankfurt (Main) ist Liquidator.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

3301**Löschung**

VR 42 — 5. 12. 1961: Vereinigung für Familienhilfe in der Diözese Limburg e. V., Limburg. Von Amts wegen nach Wegfall aller Mitglieder gelöscht.

Amtsgericht Limburg (Lahn)

3302 Löschung

VR 51 — 6. 12. 1961: Diözesanverband der katholischen Jugend- und Jungmännervereine der Diözese Limburg, Sitz Limburg. Der Verein wurde im Jahre 1937 von der Geheimen Staatspolizei aufgelöst und nach Kriegsende nicht weitergeführt. Die Löschung erfolgt von Amts wegen.

Amtsgericht Limburg (Lahn)

3303 Neueintragung

VR 317 — 28. 11. 1961: Pensions- und Unterstützungsverein der Firma Physikalisch-Techn. Werkstätten B. Nickel KG, Sitz: Marburg (Lahn).

Amtsgericht Marburg (Lahn)

3304 Neueintragung

VR 318 — 4. Dezember 1961: Kreisverband Mittelhessen der Jugendbünde für entschiedenes Christentum (E. C.) in Marburg a. d. Lahn.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

3305 Vergleiche — Konkurse

N 3/61: **Anschlußkonkurs:** Über das Vermögen der Firma Handelskontor OHG Wallisch & Co., Import von Nahrungs- und Genußmitteln, Import Weinkellerei, Bad Hersfeld, Hanfsack 7, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Kaufleute Hans Woest, Alfred Jansen und Anton Wallisch, sämtlich in Bad Hersfeld, ist am 4. Dezember 1961, um 13.00 Uhr — nach Ablehnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses — das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Lage-
mann in Bad Hersfeld, Breitenstraße 18.

Konkursforderungen sind bis zum 29. Dezember 1961 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des Ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 5. Januar 1962, um 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. Januar 1962, um 9.00 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Dudenstraße 10 I. St., Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Januar 1962 anzeigen.

Bad Hersfeld, 5. 12. 1961 **Amtsgericht**

3306

4 N 27/60: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Elektroinstallateurs Franz Sartorius in Bensheim ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 10. Januar 1962, um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 7.

Bensheim, 4. 12. 1961 **Amtsgericht**

3307 Beschluß

6 N 2/60: Das Konkursverfahren über den *Nachlaß des Kaufmanns Ernst Fliegaut, Wanfried*, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Eschwege, 29. 11. 1961 **Amtsgericht**

3308

81 N 272/61 — **Nachlaßkonkursverfahren:** Über den Nachlaß der am 16. 10. 1961 in Heppenheim verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Schwarzbürgstr. Nr. 5 wohnhaft gewesenen Elisabeth Altstadt, wird heute, am 5. Dezember 1961, um 16.15 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. R. Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50, Tel. 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Januar 1962 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des Ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 26. Januar 1962, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Januar 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 5. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

3309

81 N 264/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Günther Biber, Frankfurt (Main), Gärtnerweg 36, wird heute, am 1. Dezember 1961, um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Moog, Frankfurt (Main), Eckenheimer Landstraße 88, Tel. 55 62 01.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Januar 1962 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 26. Januar 1962, um 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 9. Februar 1962, um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, III Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Januar 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 1. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

3310 Beschluß

81 N 5/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ifra-Industrie- und Installationsbedarf GmbH Herstellung und Großhandel mit Industrie- und Installationsbedarf, insbes. sanitäre Anlagen, Frankfurt (Main), Leerbachstr. 97, werden für die Mitglieder des Gläubigerausschusses folgende Vergütungen und

Auslagen festgesetzt: Rechtsanwalt Johannes Weber, Frankfurt (Main), Vergütung: 648,— DM; Auslagen 61,46 DM, Conrad Seubert, Laufach über Augsburg, Vergütung: 560,— DM; Auslagen: 278,50 Deutsche Mark.

Frankfurt (Main), 5. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

3311

81 N 207/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Verbraucher-Genossenschaft F.M.P. eGmbH., Frankfurt am Main, soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind rund DM 5000,— verfügbar.

Zu berücksichtigen sind rund DM 31 000,— nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 8. 12. 1961

Der Konkursverwalter

Dr. Morgen
Rechtsanwalt

3312

50 (17) N 12/54: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Union-Bau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel-Harleshausen, Wilhelmshöher Weg 36, früher Paderborn, Fürstenweg/Heideweg, (Herstellung und Vertrieb zerlegbarer Wohn- und Wirtschaftsbauten) ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 3. Januar 1962, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Zimmer 96, anberaumt.

Kassel, 4. 12. 1961 **Amtsgericht**

3313

50 N 22/61: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Henner Heinrich Kaufholdt, Kassel, Lutherplatz 3, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 17. Januar 1962, um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, bestimmt.

Kassel, 4. 12. 1961 **Amtsgericht**

3314

50 N 29/58: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Bauingenieurs Gustav Buchholz, Kassel, Wilhelmshöher Allee 181, Inhaber der nicht eingetragenen Firma G. Buchholz, Bauunternehmen, ebenda, ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, insbesondere über die nach dem LAG zu zahlende Hauptentschädigung von 14 650,— Deutsche Mark nebst 4% Zinsen seit dem 1. 1. 1953, auf den 17. Januar 1962, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. von Moers in Kassel, ist auf 3 600,— DM, seine Auslagen sind auf 120,— DM festgesetzt.

Kassel, 5. 12. 1961 **Amtsgericht**

3315

50 (17) N 31/53: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft in Firma Knoche & Döpfer, Kassel-Bettenhausen, Forstfeldstraße 4, Landwaren-Großhandel, ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen auf den 10. Januar 1962, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Landessozialgerichtsrat Eugen Helmich, Mainz, Schillerstraße 40, ist auf 5 200,— seine Auslagen sind auf 95,40 DM festgesetzt.

Kassel, 4. 12. 1961

Amtsgericht

3316

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Erich Oldendorf, Wiesbaden, Langgasse 20, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 1950,20 DM. Es wird eine Quote von 27,5% für die Gläubiger der Klasse I zur Auszahlung gelangen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten beim Amtsgericht Wiesbaden — Abteilung 62 — auf.

Wiesbaden, 8. 12. 1961

Der Konkursverwalter

Dr. Otto Eberler, Rechtsanwalt

3317**Beschluß**

62 N 44/61: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Albert Dreesbach KG, Wiesbaden, Eichenwaldstraße 5, vertr. d. d. Volkswirt Kurt Bormann in Wiesbaden, wird der Eröffnungsbeschluß vom 24. 11. 1961 folgendermaßen berichtigt:

Es wird Konkurs eröffnet über das Vermögen des Albert Dreesbach Erdbau KG, Wiesbaden, Eichenwaldstraße 5.

Wiesbaden, 4. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3318

K 8/60: Das im Grundbuch von Gronau, Band 16, Blatt 600 eingetragene Grundstück Nr. 3, Gemarkung Gronau, Flur 10, Flurstück 6, Ackerland auf'm Blacke = 5,66 Ar, und die ideelle Grundstückshälfte des Karl Ferd. Giesel des im Grundbuch von Gronau Band 1, Blatt 17 eingetragenen Grundstücks

Nr. 47 Gemarkung Gronau, Flur 9 Nr. 40 Hof- und Gebäudefläche Backhausstr. Nr. 51 Größe 3.30 Ar, sollen am 18. Januar 1962, um 15 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Gronau durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 60/19. 7. 60, Tag des Versteigerungsvermerks, Blatt 600: Karl Ferdinand Giesel, Blatt 17: Karl Ferdinand Giesel in Gronau zu $\frac{1}{2}$, Margarethe Elisabeth Rohrbach geb. Giesel in Bethpage Long Island (New York) zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 4. 12. 1961

Amtsgericht

3319**Beschluß**

61 K 47/61: Die im Grundbuch von Eberstadt, Band 52, Blatt 3135 eingetragenen Grundstücke:

Flur 2, Nr. 362, Ackerland, Im Großen Escholl in der Eck am Haag, 8,25 Ar, Flur 2, Nr. 363, Ackerland, daselbst, 8,61 Ar,

Flur 2, Nr. 501, Ackerland (Obst.) Im Großen Escholl, stößt an die Bach, 6,56 Ar, Flur 1, Nr. 290/3, Ackerland, alte Sackgasse, 5,94 Ar,

Flur 1, Nr. 290/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst Nr. 12, Größe 1,12 Ar, Flur 1, Nr. 290/1, Gartenland, daselbst, 0,85 Ar, sollen am Donnerstag, den 15. Februar 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 10. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt Philipp Kern, Darmstadt-Eberstadt, Alte Sackgasse 12.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 27. 11. 1961

Amtsgericht, Abt. 6

3320

K 10/61: Der $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Ober-Roden Band 70 Blatt 3508 eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 8, Flurstück 174, a) Ackerland zwischen der Frankfurter Straße und dem Wingertsrain, 30,47 Ar, b) Gebäudefläche, daselbst, 0,41 Ar, soll am 16. 2. 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr., Saal Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1a) Manfred Dullin, Kaufmann, Frankfurt (Main) zu $\frac{1}{2}$, b) seine Ehefrau Ilse Dullin geb. Rossbach, daselbst zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 000,— Deutsche Mark.

Auf die zu versteigernde Miteigentums-hälfte des Schuldners entfällt die Hälfte des angegebenen Betrags = 17 000,— DM.

Hinweis: Wer das Grundstück ersteigern will, bedarf hierzu einer Bietgenehmigung, die Genehmigung wird durch das Landwirtschaftsamt in Groß-Umstadt erteilt und ist im Versteigerungstermin vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 6. 12. 1961

Amtsgericht

3321

K 2/61: Die im Grundbuch von Münster, a) Band 4, Blatt 285, b) Band 5, Blatt 401 eingetragenen Grundstücke

a) Nr. 4, Gemarkung Münster, Flur 166, Nr. 22, Grünland, Im Seerich zwischen den Gräben, 9,14 Ar, Nr. 5, Gemarkung Münster, Flur 18, Nr. 105, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 35, Größe 6,23 Ar.

b) Nr. 4, Gemarkung Münster, Flur 16, Nr. 23, Grünland, Im Seerich zwischen den Gräben, 11,15 Ar, sollen am 16. März 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße, Saal Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. März 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, zu a) 1a) Braun, Johann Adam der Zweite, b) Braun, Rosalie geb. Stachowski, dessen Ehefrau, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft, zu b) Braun, Johann Adam der Zweite.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 650,35 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 7. 12. 1961

Amtsgericht

3322

K 13/60: Das im Grundbuch von Eltville/Rhg. Band 29, Blatt 1048 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Eltville, Flur 42, Flurstück 45, Hof- und Gebäudefläche Burgstraße 9, Liegenschaftsbuch-Nr. 1078, Gebäudebuch-Nr. 13, soll am 14. Februar 1962, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville/Rhg., Schwalbacher Straße 40, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Dez. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Renate Fuhrmann, geb. Berg, Eltville (Rhg.).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eltville, 17. 11. 1961

Amtsgericht

3323**Beschluß**

6 K 17/61: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 149, Blatt 6124 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur Nr. 52, Flurstück 926/93, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstr. Haus Nr. 10, Größe 9,81 Ar, soll am Donnerstag, den 15. Februar 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 109, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. September 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Fräulein Ottilie Humpf, Eschwege Luisenstr. 10, b) Rentner Eduard Humpf, Eschwege, Höhenweg 26, c) Ehefrau

Elise Leineweber, geb. Humpf, Eschwege, Luisenstr. 10, d) Ehefrau Margarete Köhler, geb. Humpf, Eschwege, Luisenstr. 10, e) Bäcker Karl Humpf, Eschwege, Bei der Marktkirche 6, f) Ehefrau Emilie Tippach, geb. Humpf, Eschwege, Luisenstr. 10, g) Ehefrau Marie Jäger, geb. Humpf, Kassel-B., Forstbachweg 6, h) Friseur Ludwig Humpf, Niederholthausen, i) Witwe Paula Wustrack, geb. Humpf, Berlin-Neukölln, Oderstr. 4, k) Elektriker Ernst Humpf, Grebendorf, Sandgasse, l) Ehefrau Anna Wergin, geb. Humpf, Hannover, Kleefelderstraße 13, m) Gärtner Heinrich Humpf, Eschwege, Mauerstr. 82, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 2. November 1961 auf 127 500,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 24. 11. 1961 **Amtsgericht**

3324

K 34/60: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 1, Blatt 81 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 1, Flurstück 214, Lieg. B. 106, Geb. B. 79, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse 8, Größe 6,15 Ar, soll am Donnerstag, den 1. 2. 1962, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Gottfried Haumann zu $\frac{1}{10}$, Peter Haumann zu $\frac{1}{10}$, Gottfried Haumann zu $\frac{4}{10}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 930,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 15. 11. 1961 **Amtsgericht**

3325

84 K 89/61: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Ginnheim, Band 40, Blatt 1555 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 25, Gemarkung Ginnheim, Flur Nr. 4, Flurstück 348/206, Hof- und Gebäudefläche Mahrackerstraße 6, Größe 1,79 Ar und lfd. Nr. 26, Gemarkung Ginnheim, Flur 4, Flurstück 385/208, Hof- und Gebäudefläche Mahrackerstraße 6, Größe 0,56 Ar, am 14. März 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. September 1961, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Mechaniker Philipp Sulz in Frankfurt (Main) und Elisabeth Tschiersch geb. Sulz, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 670,60 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 4. 12. 1961 **Amtsgericht, Abt. 84**

3326

84 K 84/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Soden des Amtsgerichts Frankfurt (Main)-Höchst, Band 10, Blatt 227 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 23, Gemarkung Soden, Flur 2, Flurstück 133/3, Hof- und Gebäudefläche a) Wohnhaus Freiligrathstraße 12, = 8,96 Ar groß, am 21. Februar 1962, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Sept. 1961, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Ehefrau des Schlossers Johann Adolf Mann, Luise Auguste geb. Rudolph in Sulzbach. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 164,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 30. 11. 1961 **Amtsgericht, Abt. 84**

3327

6 K 11/59: Das im Grundbuch von Trebur Band 49, Blatt 2365, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Trebur, Flur I, Flurstück 363, Hof- und Gebäudefläche Rüselsheimer Straße 18, Größe 2,69 Ar, (Schätzwert: 18 538,— DM), soll am Montag, den 8. Januar 1962, um 9.30 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Trebur durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juni 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Ernst Ewald, Elektromechaniker in Trebur.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargeschäftes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 4. 12. 1961 **Amtsgericht**

3328

5 K 18/60: Die im Grundbuch von Herborn, Band 44, Blatt 1598 eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Herborn, Flur 18, Flurstück 313, Hof- und Gebäudefläche Mühlgasse 11, Größe 0,40 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Herborn, Flur 18, Flurstück 784/24, Hofraum Mühlgasse 11, Größe 0,06 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Herborn, Flur 18, Flurstück 312, Hof- und Gebäudefläche Mühlgasse 13, Größe 0,51 Ar,

sollen am 15. Januar 1962, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer Krankenschwester Walter Müller in Herborn.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 23 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 4. 12. 1961 **Amtsgericht**

3329 **Beschluß**

K 16/60: Das im Grundbuch von Niedernhausen, Band 21, Blatt 720 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedernhausen, Flur 11, Flurstück 51/2, Geb. B. 149, Hof- und Gebäudefläche Bahnhofstraße 21, Größe 5,13 Ar, soll am 6. Februar 1962, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Idstein Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Margaretha Funk geb. Kaus, in Niedernhausen, b) Lina Roos, geb. Kaus, in Frankfurt (Main)-Höchst, zu a) und b) als Mit-eigentümer zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 1. 12. 1961 **Amtsgericht**

3330 **Beschluß**

K 4/61: Die Hälfte des im Grundbuch von Helmarshausen, Band 62, Blatt 1088 eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helmarshausen, Flur 12, Flurstück 144, Acker auf dem Mittelberg, 17,66 Ar, soll am 22. Februar 1962, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Schreiner Hermann Werner, Helmarshausen, zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Karlshafen, 1. 12. 1961 **Amtsgericht**

3331

K 10/61: Die im Grundbuch von Landenhausen Band 11 Blatt 519 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Landenhausen

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 61, Ackerland am Wernersberg, 22,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 89, Grünland die Kühlwiesen, 10,18 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Nr. 88, Ackerland am Gölzenrain, 13,26 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Nr. 64, Grünland am Göbelhain, 8,18 Ar, Ackerland am Göbelhain 11,77 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 123/1, Hof- und Gebäudefläche, Salzschlirfer Straße 10, Größe 5,26 Ar, sollen am Mittwoch, dem 14. März 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer waren am Tag des Versteigerungsvermerks a) Technischer Angestellter Ludwig Müller in Landenhausen, b) seine Ehefrau Anna Müller geb. Fiedler, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt worden: Flur 3 Nr. 61 auf 2650,80 DM, Flur 3 Nr. 89 auf 814,40 DM, Flur 4 Nr. 88 auf 1326,— DM, Flur 11, Nr. 64 auf 1294,70 DM, Flur 1, Nr. 123/1 auf 27 750,— DM, insgesamt auf 33 835,90 Deutsche Mark.

Die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes ist erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 28. 1. 1961

Amtsgericht

3332 Beschluß

7 K 16/61: Das im Grundbuch von Lampertheim Bezirk Viernheim, Band 97, Blatt 4561, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. 16, Flurstück 164/59, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 10, Größe 35,99 Ar, soll am Mittwoch, den 7. Februar 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Franz Herbert und Ehefrau Barbara, geb. Ramge in Viernheim zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 000,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 24. 11. 1961

Amtsgericht

3333

51 K 23/61: Die im Grundbuch von Hafleshausen, Band 39, Blatt 1044, eingetragene ideelle Grundstückshälfte

Nr. 6, Gemarkung Harleshausen, Flur 4, Flurstück 21/2, Lieg.-B. 934, Hof- und Gebäudefläche und Bauplatz, Kanzelweg 4, Größe: 34,53 Ar, soll am 7. Februar 1962, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Grundstückshälfte am 5. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Karl-Heinz Caspary, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 11. 12. 1961

Amtsgericht

3334

2 K 8/61: Die im Grundbuch von Balhorn, Band 26, Blatt 764 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Balhorn, Flur 3, Flurstück 3, Ackerland im Klebes, 13,99 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Balhorn, Flur 8, Flurstück 251/107, Grünland, Schwalgenhausen, 30,00 Ar

lfd. Nr. 5, Gemarkung Balhorn, Flur 18, Flurstück 252/97, Ackerland, unter dem Ister Wege, 25,00 Ar

lfd. Nr. 6, Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße Haus Nr. 14, Größe 19,48 Ar, sollen am 31. Januar 1962, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt und Gastwirt Johannes Degenhardt II, Balhorn, Kasseler Str. 14.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 1. 12. 1961

Amtsgericht

3335 Beschluß

7 K 40/61: Das im Grundbuch von Lampertheim Bezirk Viernheim, Band 82, Blatt 3947 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. 3, Flurstück 150/1, Hof- und Gebäudefläche, Siegfriedstraße 14, Größe 10,68 Ar, soll am Mittwoch, dem 14. Februar 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Georg Lang III und Maria geb. Spieler in Viernheim zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 860,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 5. 12. 1961

Amtsgericht

3336

6 K 33 61- Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 21, Blatt 1652, eingetragene Grundstück

Nr. 5, Gemarkung Rüsselsheim, Flur III, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche Wilhelmstraße 27, Größe 3,27 Ar (Schätzwert 19 820 DM), soll am Donnerstag, den 15. Februar 1962, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle in Rüsselsheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Oktober 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Breidert, Wilhelm, Fabrikarbeiter in Rüsselsheim/M.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 6. 12. 1961

Amtsgericht

3337

K 8/61: Der $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil des Rolf Haller, Dieburg, des im Grundbuch von Dieburg, Band 72, Blatt 3931, eingetragenen Grundstücks:

Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 22, Flurstück 186, Bauplatz, bei dem Wolfgangskapellen, 8,13 Ar, soll am 16. Februar 1962, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dieburg, Marienstraße, Saal Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Rudolf Haller, Konfektionsschneider, Dieburg; b) seine Ehefrau Christina, geb. Weber, Dieburg, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 252,— Deutsche Mark, der Wert der Hälfte des Miteigentümers Rolf Haller ist demnach 42 626,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 11. 12. 1961

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3338

Aufforderung: Herr Adam Kramm, Melgershausen Nr. 14, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 50 129, ausgestellt auf seinen Namen, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Melsungen, 6. 12. 1961

Kreis- und Stadtparkasse Melsungen — Der Vorstand

3339

Aufforderung: Frau Magdalena Holters geb. Killat, Frankfurt am Main, In der Römerstadt 74, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 14-17288 beantragt. Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 7. 12. 1961

Stadtparkasse Frankfurt am Main

3340

Aufforderung: Der Rektor der Valentin-Traudt-Schule, Kassel-Rothenditold, Herr Schomberg, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 900 312 — Elternspende Volksschule Kassel-Rothenditold — beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadtparkasse Kassel anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 6. 12. 1961

Stadtparkasse Kassel

Der Vorstand

3341

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 4. 12. 1961 sind die nachgenannten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Nr. 2—469, Käthe Goebel, geb. Blumreuter, Offenbach (Main). 2. Nr. 1 bis 477, Josefine Grimm, Offenbach (Main).

Offenbach (Main), 6. 12. 1961

Städtische Sparkasse Offenbach (Main)

Der Vorstand

3342 Bekanntmachung

Auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Land Hessen und dem Hessischen Sparkassen- und Giroverband übernehmen mit Wirkung vom 31. Dezember 1961

die **Sparkasse des Dillkreises** in Dillenburg
von der **Nassauischen Sparkasse**

die Hauptzweigstellen Dillenburg, Haiger, Herborn;
die Nebenstellen in

Beilstein,	Herbornseelbach,	Offenbach,
Breitscheid,	Hirzenhain,	Psych. Krankenhaus
Driedorf,	Langenaubach,	Herborn,
Eibach,	Manderbach,	Sechshelden,
Eibelshausen,	Nanzenbach,	Sinn,
Eisemroth,	Nenderoth,	Waldaubach,
Ewersbach,	Niederroßbach,	Weidelbach,
Fellerdilln,	Niederschedl,	Wissenbach,
Frohnhausen	Oberschedl,	

die Sparabholstellen in Ballersbach, Dillbrecht, Schönbach;

die **Kreissparkasse des Oberlahnkreises** in Weilburg
von der **Nassauischen Sparkasse**

die Hauptzweigstellen Weilburg und Runkel;
die Nebenstellen in

Altenkirchen,	Hirschhausen	Niedertiefenbach,
Arfurt,	(ruhend),	Obertiefenbach,
Aumenau,	Kubach,	Philipstein,
Dietenhausen,	Langenbach,	Seelbach,
Dillhausen,	Laubuseschbach,	Villmar,
Elkerhausen,	Löhnberg,	Weilmünster,
Ernsthausen	Mengerskirchen,	Weinbach,
(ruhend),	Merenberg,	Weyer,
Gaudernbach,	Münster,	Winkels,
Heckholzhausen,	Niedershausen,	Wolfenhausen;

die Sparabholstellen in Steeden, Wirbelau;

die **Kreissparkasse zu Biedenkopf**, Biedenkopf
von der **Nassauischen Sparkasse**

die Hauptzweigstelle Gladenbach;
die Nebenstellen in

Bischoffen,	Hartenrod,	Niederweidbach,
Endbach,	Holzhausen,	

die **Kreissparkasse Wetzlar**, Wetzlar
von der **Nassauischen Sparkasse**

die Hauptzweigstelle Wetzlar;
die Nebenstellen in

Altenkirchen,	Dutenhofen,	Leun,
ABlar,	Greifenstein,	Nauborn,
Atzbach,	Hochehlheim,	Naunheim,
Biskirchen,	Katzenfurt,	Oberbiel,
Brandoberndorf,	Kölschhausen,	Oberkleen,
Burgsolms,	Kraftsolms,	Rodheim-Bieber.
Cleeberg,		

Die Übertragung der von diesen Niederlassungen der Nassauischen Sparkasse gewährten Kredite und Darlehen sowie der Übergang der bei ihnen unterhaltenen Einlagen, Depots und Schließfächer auf die genannten Kreissparkassen wird hiermit der Kundschaft der Nassauischen Sparkasse öffentlich bekanntgegeben mit der Aufforderung, der Nassauischen Sparkasse bis zum Freitag, dem 29. Dezember 1961, anderweitige Anweisungen zu geben, falls der Übergang auf die Kreissparkassen nicht gewünscht wird.

Wiesbaden, 8. 12. 1961

Direktion der Nassauischen Sparkasse

Anzeigenschluß

wegen der **Weihnachts- und Neujahrstage**

für die Ausgabe 51 des StAnz. vom 23. 12. 1961:
Montag, 18. 12. 1961, um 14 Uhr

für die Ausgabe 52 vom 30. 12. 1961
Donnerstag, 21. 12. 1961, um 14 Uhr

für die Ausgabe 1 vom 6. 1. 1962
Freitag, 29. 12. 1961, um 14 Uhr.

3343 Bei dem Zweckverband Stadt- und Kreisgesundheitsamt Fulda (140 000 Einwohner, Ortsklasse A) ist die

Stelle des Leiters

(Obermedizinalrat)

sofort zu besetzen. Besoldung erfolgt nach Bes.-Gr. A 14 des Hess. Bes.-Gesetzes. Probezeit nach Vereinbarung. Verlangt wird abgelegte Amtsarztprüfung und besondere Erfahrung in allen amts- und fürsorgeärztlichen Aufgaben.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Nachweis der bisherigen Tätigkeit sind an den Verbandsvorsteher, Bürgermeister Gellings, Fulda, Stadtschloß, zu richten.

3344 Die Stadt Castrop-Rauxel (Westfalen), Industriestadt im Grünen (rd. 88 000 Einwohner, Ortsklasse S), sucht zum baldigen Dienstantritt für das Bauordnungsamt

a) 1 Stadtbauoberinspektor

als Leiter eines Bauaufsichtsbezirks und Vertreter des Stadtamtsleiters

b) 1 Stadtbauinspektor

als Sachbearbeiter und Leiter eines Bauaufsichtsbezirks

Bewerber müssen eine abgeschlossene HTL-Ausbildung der Fachrichtung Hochbau nachweisen, über gute Kenntnisse im Baurecht verfügen und in der Lage sein, Baugenehmigungsverfahren selbständig durchzuführen.

Bei den Bewerbern zu a) wird eine mindestens achtjährige, bei denen zu b) eine mehrjährige Berufserfahrung vorausgesetzt. Die Einstellung erfolgt unter Beachtung der beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften.

Die Stadt ist bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich. Trennungsschädigung und Umzugskosten werden nach den geltenden Bestimmungen gewährt. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild werden erbeten an den

Oberstadtdirektor der Stadt Castrop-Rauxel

3345 Beim Landkreis Obertaunus, Sitz der Kreisstadt Bad Homburg v. d. H. (Ortsklasse S), ist die Stelle eines

Kreisoberbauinspektors

Fachrichtung Hochbau), mit Besoldung nach Gruppe A 10 Hessisches Besoldungsgesetz mit späterer Aufstiegsmöglichkeit ab sofort zu besetzen.

Der Bewerber soll den Leiter des Kreisbauamtes vertreten. Das Kreisbauamt umfaßt die Abteilungen: Allgemeine Bauverwaltung, Bauaufsicht, Hochbau, Tiefbau und Ortsplanung nach dem Bundesbaugesetz.

Voraussetzungen: Ingenieurexamen einer Staatsbau- oder Ingenieurschule und die Verwaltungsprüfung (techn. Inspektorenprüfung — Fachrichtung Hochbau —) nach § 13 der Laufbahnverordnung vom 23. 3. 1949 (GVBl. S. 33) in Verbindung mit § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorengruppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. 2. 1958 (Sta. S. 231).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Befähigungsnachweis, Lichtbild usw.) sind an den Kreisarschub des Landkreises Obertaunus in Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 88/90, einzureichen.

3346 Öffentliche Ausschreibung

Arolsen: Die Arbeiten für die Herstellung einer Streumakadamdecke im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 27 im Kreis Waldeck zwischen Buhlen und Böhne von km 32,570 bis km 36,740 werden hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Auszuführen sind etwa:

1500 cbm Boden bewegen,
16 700 qm Streumakadamdecke,
dazu erforderliche Nebenarbeiten wie Rodungsarbeiten, Entwässerungsanlagen usw.

Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 22. 12. 1961 anzufordern. Die Ausgabe erfolgt nur durch Postversand. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen auf das Konto der Staatskasse Arolsen Konto Nr. 399 bei der Kreissparkasse in Arolsen mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Ausbau Landstraße II. Ordnung Nr. 27 Kreis Waldeck.“

Eröffnung: am 12. 1. 1962, um 10.00 Uhr. Ende der Zuschlags- und Bindefrist ist der 12. 2. 1962.

Arolsen, 8. 12. 1961

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Großküche und Fernverpflegung

HANS OST

Frankfurt a/M. - Süd

Oppenheimer Landstraße 37

Telefon 68 94 65

Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung

Wetzlar

Langgasse 51-55 - Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

Tapeten · Gardinen
Teppiche
Möbelstoffe

Tapezierer-
Genossenschaft

Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535

FERNKÜCHEN EIRING & OTT OHG
Wiesbaden, Bleichstr. 42

E & O | Kantinenbetriebe · Gaststätten
Eigene Metzgerei
Betriebe | Mittagessen ab DM 1,10 frei Haus

— Übernahme von Betriebskantinen in eigener Regie —

krusti Glocken Brot

das kleine Brot für den kleinen Bedarf

Ihr tägliches Mittagessen!

Fest- und Sonderessen liefert prompt und gut

Großküche für Fernverpflegung **PAUL SCHRÖDER**,
Offenbach/Main, Bieberer Straße 61 · Tel. 8 19 52

BRAUBÜRGER & POETZ

Limburg/Lahn · Hospitalstraße 8 · Telefon 2624/25

Küchenmaschinen, Kühlschränke, Waschmaschinen,
Staubsauger und Bohrer, Beleuchtungskörper,
Radio-, Tonband- und Fernsehgeräte

GASTRO

Großküchen-Einrichtungen,
Maschinen, Geräte, Speise-
transportgeräte, Glas-,
Porzellan- und Stahlwaren

GASTRO GmbH, Wiesbaden, Luxemburgstraße 9
Telefon 208 90



**KACHELOFEN und
WARMLUFT-ÖLFEUERUNGEN**

E. KOHLS

Wiesbaden · Emser Str. 40 · Tel. 21616

GIESSEN TEIPEL MARKT 2
GROSSHANDELS-KG. · TELEFON 2388

● **Komplette Einrichtungen einschl.
Möbel, Betten, Matratzen u. Gardinen**

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1. 7. 1960. Umfang dieser Ausgabe: 32 Seiten.

3347

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Landstraße II. Ordnung in den Landkreisen Main-Taunus und Obertaunus im Zuge der L II O Nr. 800 zwischen Niederhöhnstadt und Steinbach km 1,248 bis km 2,978 sollen vergeben werden:

Auszuführen sind: 6500 cbm Erdarbeiten, 3500 qm neuen Schotterunterbau, Lieferung und Einbau von 900 cbm Frostschutzkies, Herstellung von 10 400 qm Streumakadamdecke. Bauzeit: 140 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 18. Dezember 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen oder abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen, in Höhe von 6,50 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830, zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden, unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der L II O 800 in den Kreisen Maintaunus und Obertaunus.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 18. Dezember 1961 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 47. Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 12. Januar 1962, um 11 Uhr. Die Zuschlag- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

Wiesbaden, 11. 12. 1961

Hessisches Straßenbauamt

3348

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau der L I O 3037 zwischen Wambach und Bärstadt, von km 0,000 bis km 1,975, sollen vorbehaltlich der restlichen Finanzierung (z. Z. stehen nur 450 000,- Deutsche Mark zur Verfügung) vergeben werden.

Auszuführen sind: 1500 cbm Mutterbodenarbeiten, 11 500 cbm sonstige Erdarbeiten, wovon ca. 8000 cbm unternehmerseitig zu liefern sind. Ferner 2000 cbm Frostschutz, 11 500 qm Schotterunterbau verschiedener Stärke, 11 500 qm Deckenarbeiten, 3 kleinere Bachdurchlässe sowie umfangreiche Nebenarbeiten. Bauzeit: 110 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort angefordert werden mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der L I O 3037 zwischen Wambach und Bärstadt.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 15. 12. 1961 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 44.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 5. 1. 1962, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Wiesbaden, 6. 12. 1961

Hess. Straßenbauamt Wiesbaden

FINANZ

Wollen Sie Steuern sparen?

Wir bieten Beamtdarlehen bis zu 10.000,- DM. Wichtig! Jede Rate kann von der Steuer abgesetzt werden. Außerdem ist bei Abschluß eines Darlehensvertrages Ihr Leben versichert. Nähe Auskünfte über Wiesbaden

FRANKENBERG KG Bleichstraße 34

Lieferer für Verwaltungen, Anstalten und Betriebe

Sonderdruck 33/59 Öltankrichtlinien

Stückpreis DM 1.- u. DM -.20 Versandkosten zu beziehen vom Verlag gegen Voreinsendung des Betrages.

olivetti Generalvertretung

Fachunternehmen für Büromaschinen Reparatur u. Wartung aller Fabrikate


Karl Roeder
FULDA • Heinrichstraße 10
I. Etage • Fernruf 2028



Moderne Luftheizung mit Ölfeuerung

für Etagen und Einfamilien-Häuser
kompl. Anlagen ab DM 4.000,-

ING. R. REDMER, WIESBADEN-BIERSTADT
Kolpingstraße 5 Telefon 0 61 21 / 7 56 90

SNAP - OUTS  Schnelltrennsätze

die praktischen und zeitsparenden Formularesätze liefert

Druckerei Gustav Spray jr.

Bahnhofstr. 50 Seligenstadt/H. Tel. (0 61 82) 348

Verbessern Sie Ihr Aussehen, steigern Sie Ihre Leistung

durch Vibrationsmassage mit dem bewährten **MASPO**

Tel. 55 59 24 MASPO G. m. b. H., Frankfurt a. Main, Fellnerstraße 3

Karl Reisenzahn

Papier- und Buchhandlung • Schulbedarf

Wiesbaden • Wellritzstraße 46 • Ruf 23307

POSTALIA
FRANKIERMASCHINEN



Freistempler Gesellschaft mbH.
Frankfurt (Main)
Mainzer Landstraße 253 - 255



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und Kartons für den Behördenbedarf

PhotoRezier

Das Haus für moderne Farbfotografie

Das große Fachgeschäft seit 1912 in Wiesbaden, Kirchgasse 18, Tel. 59731

Lieferant sämtlicher staatlicher und kommunaler Verwaltungen und Betriebe

3349

FRANKFURT (Main): Die Herstellung von Standspuren auf der Ost- und Westseite der BAB-Strecke Frankfurt (M.)—Mannheim zwischen km 541,4 und km 543,8 soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Arbeiten:

1. 5400 cbm Mutterboden abheben und seitlich lagern,
2. 4000 cbm Bodenmassen lösen und wieder einbauen,
3. 1000 cbm Schüttmaterial liefern und einbauen,
4. 2800 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen,
5. 12 500 qm Standspuren 2,50 m breit, 0,20 m dick, herstellen,
6. 17 000 qm Mutterboden 0,20 m dick andecken.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte Februar 1962.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 20. Dezember 1961 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 22. Dezember 1961 in der Zeit von 9 bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 524, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 19. Januar 1962, um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

3350

Frankfurt (Main): Die Arbeiten für die Herstellung eines Parkplatzes an der BAB-Strecke Köln—Frankfurt (Main) in km 115,2 — Westseite — sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Arbeiten:

10 000 qm Geländeflächen von Bewuchs säubern, 3000 qm Mutterboden abheben, 7000 cbm Bodenmassen abheben, davon 1000 cbm einbauen und 3000 cbm abfahren, 2700 cbm Frostschutz liefern, einbauen einschl. Ausführung der Entwässerungsarbeiten: 250 qm Leitstreifen 30 cm dick, 0,75 m breit, 700 qm Leitstreifen 22 cm dick, 0,50 m breit und 5500 qm Splittbetondecke 22 cm dick herstellen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang Februar 1962.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 15. Dezember 1961 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6821 ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 20. Dezember 1961 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 523 ausgegeben.

Eröffnungstermin: 16. Januar 1962, um 10.00 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

Kundendienst ●
Werkstatt ●
Ersatzteillager ●

Ihr Lieferant für moderne Baumaschinen

Neudorf-BAUMASCHINEN
WIESBADEN-KASTEL

Säure- und korrosionsbest. techn. Kunststoffteile

Bau kompl. Be- u. Entlüftungsanlagen · Ventilatorenserienfertigung (Radial- u. Axialbauart) · Apparate, Rohrleitungs- u. Armaturenbau, säurefeste Pumpen Behälter · Aus- u. Umkleidungen · Fixierbad-Entsilberungsgeräte u. a. m. Halbzeuge aller Art aus PVC, PPH, Polyäthyl, Polyamid, Hartgewebe und Papier



HCH. BRINKMANN KG / Kunststoffe
FRANKFURT - MAIN - MAINKUR



BAU-CHEMIE GmbH, GIESSEN

Telefon 3584

- Straßenbau-Bindemittel
- „KORROSIT“-Baufenschutzmittel
- K- B- UND H-K-B-ZUSATZ

Spezial-Bitumen-Emulsion für Estriche



Gütegesicherte Betonsteinerzeugnisse

Wandbaustoffe, Betonwerkstein

Trümmer-Verwertungs-Gesellschaft mbH.

Frankfurt/Main · Ratsweg 10 · Tel. 49 30 44



Gegr. 1874

JACOB EISELE

VERPUTZ - STUCK - ANSTRICH
Herstellung v. Schallschluckdecken

FRANKFURT (MAIN), Eichenstraße 66

F.: Sammelnummer * 381308

Spanner **Hauswasserzähler**
Woltmannwasserzähler
Spanner & Loeven
Frankfurter Zählerfabrik
GMBH
WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19
Telefon: (06143) 2725

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG
Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung
DIPL.-ING. LOTHAR LANG
WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

Mauerentfeuchtung

mit schriftlicher Garantie (Bohrlochverfahren)

Durch Betriebsrationalisierung bedeutende Preissenkung:
Nur ca. DM 20,— der lfd. Meter

Kostenlose, unverbindliche Beratung.

UNIVERSAL

Frankfurt am Main, Grüneburgweg 12 · Telefon 558875

Schutzanstriche und Abdichtungen

an Trinkwasseranlagen, Schwimmbädern, Klärbecken etc.
mit Garantieleistung

FRITZ WIEDEMANN oHG, Wiesbaden, Hasengartenstr. 9

Postfach 200 · Telefon 74471